

ELLA
AAAAA
AAAAA

505



D. g. 342

Sammelband ^{1. L.}
A. = III ^{298.}

rot gebändertes

oo a

~~W. III~~^X. 171.

- 1) Kellnerus de mummis aegiptiacis.
- 2) Thomasii Luoga Enson non
vnu Enson vno Zübing.
- 3) Christoph Gallwigen auf
Jürirot Juso gestalttes
Curiöses Calender namlif
von 1401. bis 1801.
- 4) Deliciae juridicae.
- 5) Besl traite des sus-
criptions.

Esto animo forti, et dura: pa-
 Omnia: in aduersis ^{tientia vincit} rebus ^{funct}
 prospera ^{semper}

AB 153505



d DELICIAE 4
JURIDICÆ,

Oder:

Das/ auff curiöse Art/

Der

Deutschen NATION

zum Nutz/erläuterte

JUS CIVILE, PUBLICUM,
NATURALE & GENTIUM;

Oder:

Römisch-Bürgerliche/

Deutschen Reichs-Staats/

Ingleichen

Natürliche- und Völker-Recht

Erstes Præsent.

Leipzig/

Berlegts Christoph Hülße;

Druckts Martin Gulde/1702.

DE LICIA
IURIDICAE

DOCT.
DACH ANFANGS DER
DE
KONSTANZ
DES CIVILE, PUBLICUM,
NATURALE & GENTIUM

DOCT.
KONIGLICHEN
KONSTANZ
IN
RECHTS-
LEHRE
PRAESENT.

VERLAG
BIBLIOTHEK
DIESEL

13
che
we
G
sic
als
die
Di
we
in
Re
sch
Jul
lar
hin
Re
von
ver
ber
son





Vorrede

an den geehrten Leser/

Est die Rechts-Gelehrtheit gleich wie in andern Christlichen Reichen / also auch in Teutschland aus zweyen Ursachen bis anher meist allein in Lateinischer Sprache beschrieben und gelehret worden; Erstlich weil die Lateinische Sprache gleichsam der Gelehrten Mutter-Sprache ist / daß man sich ein Gewissen gemacher in einer andern als in dieser auff hohen Schulen nicht allein die Juris-Prudenz sondern auch alle andere Disciplinen vorzutragen; Und fürs andere weil das Fundament des bürgerlichen Rechts in ganz Teutschland das alte Römische Civil-Recht ist / welches in Lateinischer Sprache geschrieben / und in der Form / wie es Kaiser Justinian zusammen bringen lassen / in Teutschland eingeführet worden; Doch dieses alles hindert nicht / daß man auch des bürgerlichen Rechts Wissenschaft in teutscher Sprache vortrage / und denenjenigen die nicht Latein verstehen / doch aber der Rechts Wissenschaft benöthiget und begierig seyn / dadurch einen sonderbahren Dienst leiste. Denn ist irgend

eine Wissenschaft / die jedermänniglich / wegen eines flugen und fürsichtigen Wandels / ob er gleich kein Professor, Rath / Richter oder Advocat, nützlich ja nöthig ist / so ist es gewißlich die Wissenschaft der bürgerlichen Rechte; da nun eine zeitlich alle andere Arten der Gelehrsamkeit neben der Lateinischen auch in teutscher Sprache / wegen des daher entstehenden fürtrefflichen Nutzens / sonderlich anjese da man die Erudition expedantifiziret hat / beschrieben worden / so ist nicht leicht zu sehen / warum dann die so hoch nützbare Rechts Wissenschaft allein unter dem tyrannischen Joch strecken bleiben sollte; Es haben ohne Zweifel die Durchlauchtigsten Verfassers der Sächs. Landes-Rechte auff diese Nothwendigkeit ihr Absehen gehabt / da sie solche / welches leicht Lateinisch geschehen können / in teutscher Sprach: zu jedermans Nutzen und Gebrauch verfaßen und in ein Corpus bringen lassen; Es ist auch mit andern Rechts Büchern darinnen nachgefolget worden / indem nicht allein das nette Büchlein des wohlseeligen Hn. Struvens / die Juris-Prudenz genant / allbereit zu zweyen mahlen teutsch in Druck gekommen / sondern auch das fürtreffliche Werk des Hn. geheimbden Rath Struicens von Cautelen oder Fürtrefflichkeit in Handlungen mit Bewilligung des Herrn

Auto-

Autoris in die teutsche Sprache zu allgemei-
nem Nutzen überfezet worden / anderer zuge-
schweigen; Diese Ursachen / nemlich insonder-
heit den Teutschen / und dann auch der Studi-
renden Jugend zu dienen / haben mich bewe-
gen diese Arbeit vorzunehmen / und die für-
nehmsten aus den berühmten allgemeinen
Rechts-Arten / nicht zwar auff eine systema-
tische oder vollständige und zusammen han-
gende / sondern auff eine polymatische Art/
oder in mancherley zum gemeinen Leben und
männigliches Nutzen und zwar mit einer an-
nehmlichen Abwechslung bestehenden Fällen
und Anmerkungen / vorzustellen / welches ich
dahero *Delicias Juridicas* nennen wollen;
Damit aber der Zweck der allgemeinen Nutz-
barkeit desto mehr erreicht werde / wird man
sich derer in gemeinem Leben am me sten vor-
kommenden Materien bedienen / als nemlich
erstlich etwas zur *Pædia*, oder Einleitung der
Civil-Rechte gehöriges / berühren; Ferner
curiose Materien und *Casus* aus dem Ehe-
Erb-schafft- Criminal- Feudal- Canoni-
schen oder Päbstl. Rechte; Dañ aus dem
Jure Rurali oder Feld- und Bauer- nicht
weniger aus dem Krieg- und Soldaten-
Meer- oder Wasser- Kauff- und Hand-
lung- oder *Contracts*; Ingleichen aus

dem Handwercks- Herrschafft- oder
 Eigenthums- Possessions- und Servitut-
 Rechten/ un endlich notable Casus betreffend/
 Gerichte/ Richter und Advocaten tracti-
 ren: Darinnen wird man sich der berühmten
 practischen Scribenten: Carpzovii, Ziegle-
 ri, Philippi, Mevii, und anderer / auch eigener
 Erfahrung gebrauchen/ nebst Beyfügung der Ra-
 tionum dubitandi und decidendi, auch kurzer
 Præjudiciorum; Und wie nun dieses/ was ge-
 sagt worden/ das Civil-Recht überhaupt angehet/
 so wird auch aus dem Jure Publico oder Staats-
 Rechte des Römisch- Teutschen Reichs; Wie auch
 aus dem Natürlichen- und Völkern- Rechte/ unter-
 schiedliches beygefüget werden/ weilten doch dieser
 beyder Wissenschaft auch vielen so wol angenehm/
 als möglich ist; Dannhero jedes Præsent oder
 Tomus in dreyen Abtheilungen bestehen wird/
 nemlich die erste aus Casibus und Anmerkungen
 des Bürgerlichen- die andere aus dem Teutschen
 Reichs Staats-Rechte / die dritte aber aus Pro-
 blematen oder raisonnements des natürlichen
 Rechts / wiewohl die erste/ wegen Ubertrefflichkeit
 und vorwiegender Nutzbarkeit / den größten Theil
 ausmachen wird; Ist also nichts mehr übrig / als
 daß man von Gott Friede und Gesundheit bit-
 tet / auch sich und diese Arbeit dem gemeinen Leser
 recommendiret.

Die



Die Erste Abtheilung/

Aus den Civil-Rechten.

I. Wie vielerley Rechts-Arten hat man insgesamt in Teutschland zu beobachten?

Achterley / und zwar I. das natürliche Recht / welches uns mit allen Menschen gemein und ein Band der menschlichen Conversation und Handlung unter einander ist / so Gott bey der Schöpfung in die menschliche Seele / als sein Ebenbild / geleet / so zwar durch den Sünden-Fall sehr verdunkelt / doch aber durch Betrachtung der heiligen Schrift und des Göttlichen Moral-Gesetzes / auch fleißiger Erwegung derer an Tag gegebenen Schriften und Überlegung der Billigkeit bey fürfallenden Sachen / wieder zu einem herrlichen Licht kan angeflammet werden / dannenhero auch aus solchen die menschlichen geschriebenen Gesetze / und fürnehmlich das Römisch-bürgerliche Recht / entsprungen / nach welchem gleichfals / bey fürfallendem Zweifel / als nach einer billichmäßigen Richtschnur / die geschriebenen Gesetze müssen erkläret / und die dunklen Fälle entschieden werden. Der grosse Holländische JCtus Hugo Grotius ist der erste

gewesen/ der diese Doctrin in formam artis gebracht in dreÿen Büchern/ de Jure Belli und Pacis, darinnen die Elementa des natürlichen und Völkler-Rechts begriffen sind/ ob nun solche zwar nicht von allen Mängeln und Irthümern befreÿet sind/ fürnemlich was die rechtgläubige Religion betrifft/ so ist doch Grotius ein solcher Mann gewesen/ daß vor ihm seines gleichen nicht gewesen/ noch auch nach ihm kommen wird; In solches Buch Grotii de Jure B. & P. haben commentiret Feldenus, und nach ihm Bœcler, Ziegler, Ofiander, Henniges, Graswinckel/ Schmidelius, Tesnar, von der Myle, von denen Kulpisius in Dissertatione de studiis Academicis zu lesen; Und ist dieses Seculum deshalber glücklich zu nennen/ daß es solche Männer gehabt/ die das natürliche und Völkler-Recht herfür zu bringen und zu lehren sich bemüßiget haben/ daran die vorigen Scholastischen, Moralisten nicht einmahl gedacht haben.

II. Das Völkler-Recht/ welches die sittbarsten Völkler gleichsam durch einen heimlichen Vertrag/ wegen unumgänglicher Nothwendigkeit und zum allgemeinen Nutzen/ eingeführet und unter einander im Brauch haben/ wie nun viele/ darunter auch der Käyser Justinian, solches vor eine sonderbare Rechts-Art halten/ so sind hingegen auch nicht wenige/ die das Völkler-Recht nicht

nicht vor eine eigne Disciplin ausgehen / sondern sagen / ob sey solches gleichsam ein Theil des natürlichen Rechts / als wodurch die sitzbare Völcker das natürliche in seiner Nothwendigkeit erkennen und zum gemeinen Gebrauch annähmen / oder in sonderbaren Arten und Fällen erkläreten / wie denn alle die Verrichtungen des Völcker-Rechts auch dem natürlichen ingemein und in genere zuzuschreiben wären.

III. Das Göttliche Recht / oder Moral-Gesetz / so Gott anfangs dem Jüdischen Volcke / so wohl in dem Decalogo , als sonst in den Büchern Moses gegeben hat / und wegen seiner Moralität / Heiligkeit und Nothwendigkeit / fürnemlich auch wegen des Gesetzgebers Majestät / und weiln auch alle Völcker / so wol zur Zeit alten Testaments / zur jüdischen / als zur Zeit des neuen / zur Christlichen Kirchen / sind beruffen worden / Juden / Christen und Heyden / und insgesamt / alle Menschen verbindet / ob wohl die Unchristen und alten Heyden / entweder wegen Halsstarrigkeit oder müchwilliger Unwissenheit / weder der Lehre / noch den Gesetzen Gottes vor diesem / nicht beygepflichtet haben / auch noch nicht beypflichten.

IV. Das Jus Canonicum (wie es genennet wird in Capit. quod Clerici. 9. X. de Foro compet.) das aus Päbstl. Befehl zusammen geschrieben worden ist / dahero es auch das Päbstliche

Recht heisset / und weiln es gewisse Canones oder
 Regula vorschreibet / nach welchen das Leben muß
 angestellet werden / wird es das Canonische genen-
 net / solches ist seiner zugetrauten Heiligkeit und
 Billigkeit halben / und sonderlich weiln die Päb-
 ste damahln viel zu sprechen hatten / in der meisten
 occidentalischen Christenheit / und also auch in
 Teutschland / eingeführet worden / da es auch Au-
 torität und Krafft zwar aller Orten / doch nicht
 in allen stücken / gehabt / aber nach der Refor-
 mation ist es zwar bey den Protestirenden / weil
 man daran gewehnet / und damit nicht das gemei-
 ne Band und die rechtliche Communication der
 Protestirenden und Päbstlichen Länder zerrissen
 werde / in unterschiedlichen Punkten, als in Ehe-
 Sachen und andern behalten worden / doch aber
 weil des Päbsts Ansehen bey den Protestirenden
 erloschen / hat solches Canonische Recht keine an-
 dere Krafft / ohne in so weit es durch Gewohnheit
 ist angenommen worden : In welchen Rechts-
 Materien es aber fürnemlich sey angenommen
 worden / und vor dem bürgerlichen Rechte in acht
 genommen werde / weiset Struyvius Syntagm.
 Jur. Civ. Exercit. 2. Thes. 39. Es wird aber
 das Jus Canonicum eingetheilet in Decretum,
 Decretales, und Institutiones.

Das DECRETUM hält in sich die Mey-
 nungen der Väter (sententias Patrum) und
 Schlüsse

Schlüsse der Concilien/so wohl der allgemeinen/ als sonderbahren und der Synodorum. Es ist im zwölfften Seculo von einem Benedictiner-Münche Gratiano genandt / zusammen gelesen und Pabst Eugenio III. überg ben worden / daß er es beståtige und bekråfftige. Es wird in drey Theile getheilet ; Derer Erster begreiffet 101. Distinctiones ; Jedwede Distinction hat ihre sonderliche Canones, wtrd auff folgende Art angeführet / (1) wird gesezet Canon, durch den Buchstaben C. oder durch die erste Sylbe Can. mit dem Anfangs-Worte des Canonis, mit beygefugter Zahl des Canonis, oder auch mit Auslassung derselben. 2. Die Distinction muß angeführet werden mit der Zahl ; e. g. Can. in Cap. 64. Dist. 50. Oder : C. in Cap. Dist. 50. Der andere Theil begreiffet Causas 36. jede Causa hat ihre Quæstion. Derer Anzahl ist 172. jede Quæstio hat ihre eigne Canones, einige Canones ihre Paragraphos ; Diesen Theil allegiret man auff folgende Art : Erstlich wird gesezet Can. mit dem Anfangs-Worte oder Zahl / auch mit Ausdrückung des Paragraphi, wenn er einen hat ; Fürs andere wird gesezet Quæstio, mit der Zahl ; Drittens Causa, mit der Zahl. e. g. Can. 32. Q. 4. Caus. 23. oder Can. non potest 32. Q. 4. XXIII. Hier ist zu mercken / daß in dieses andern Theils des Decreti Caus. 33. Q. 33. 3. begriffen sey der Tractat

Stat de Pœnitentia, welche Quæst. weil sie etwas weiclâufftiger ist/wird mit gewissen distinctionibus bemercket/und pflaget aus sonderbare und zwar folgende Art angeführet zu werden: C. septies 23. dist. 3. de pœnit. Der dritte Theil des Decreti ist de Consecratione, begreiffet Distinctiones V. und wird auff folgende Art angeführet; erstlich wird gesetzt C. mit dem Anfangs- Worte oder der Zahl; zum andern Dist. mit der Zahl; drittens die Rubrica, welche ist de Consecratione: e.g. Can. Sic. n. 2. dist. 2. de Consecrat.

Die DECRETALES sind Antwort oder Briefe der Pâbste/aus eines andern Rathfragung/ertheilet/es sind aber solche entweder des Gregorii IX. oder Bonifacii VIII. oder Clementis V. oder Joh. XXII.

Die Decretales Gregorii IX. werden sonst/insonderheit und wegen ihrer Fârtreffligkeit/ genant Decretales; Sie begreifen aber nicht nur die Sagungen Gregorii IX. sondern auch der Pâbste von Alexandro III. bis auff diesen Gregorium. Solche sind nun zusammen gelesen auff Befehl des Pabsts von Raymundo des Gregorii seinem Capellan und Beicht-Vater / und sind in V. Bücher vertheilet / auch von bemeldten Pabste im Jahr 1231. bekrâftiget worden; jedes Buch hat seine Titul / die Titul ihre Capitul / etliche

liche Capitul auch ihre Paragraphos, die Weise dieselben anzuführen ist folgende; Erstlich Cap. mit dem Anfangs-Worte und Anzahl. Fürs andere; Das eigenthümliche Merckmahl der Decretalium, nemlich das Wort extra oder X. und dann rubrica tituli: e. g. C. ad aures 6. extra de præscriptione, ingleichen C. ad aures extra de præscript. doch ist zu mercken / daß das eigenthümliche Merck-Zeichen in Anführung der Decretalium zuweilen ausgelassen werde. Die Decretales Bonifacii VIII. sind angefüget des Gregorii seinen/als das VI. Buch. Selbst aber das sechste Buch der Decretaliū ist in fünf Bücher eingetheilet; die Art solche anzuführen ist eben die/wie in vorhergehenden/ohne nur daß darzu gethan wird in 6to. zum Exempel: C. odia de R. J. in 6to. Die Decretales Clementis V. Röm. Pabsts sind von dessen Nachfolger Joh. XXII. A. 1320. an Tag gegeben worden/sie werden/zum Unterschied der andern Decretalium, Clementinæ genandt/ und werden eben wie die Decretales Gregorii un̄ Bonifacii eingetheilet/doch daß die Art solche anzuführen / ein wenig unterschiede sey; Es wird nemlich erstlich gesezet Cap. mit dem Anfangsworte/aber unter Benennung Clementinæ, fürs ander die Rubric des Tituls e.g. Clement. auditor de Rescript. oder Cl. 3. de Rescript. Die Decretales Joh. XXII. werden sonst
ex-

extravagantes genandt / weil sie nemlich ohne gewisse Ordnung außershalb die vordern Decretales schweiffen : Sie werden auff gleiche Weise / wie die Clementinae, angezogen / nur daß statt des Worts Clem. gesetzt werde das Wort extravag. e. g. extravag. 2. d. electione. Es sind auch noch zwey Bücher des Juris Canonici, welche in dem Corpore Canonico gefunden werden / nemlich die Institutiones und das siebende Buch der Decretalium ; Jene hat verfertiget Joh. Paul. Lancellotus, ein Rechtsgelehrter zu Perugia, (Jctus Perusinus ;) Dieses aber hat zusammen getragen Petrus Matthæus ein Holländischer Rechts-Gelehrter zu Leyden / aber keines von beyden hat Päbstl. Autorität. Das siebende Buch der Decretalium wird auff gleiche Weise angezogen / wie die Decretales Bonif. VIII. nur an statt des Worts in 6to, wird gesagt in 7mo. e. g. Cap. lites de Cardin. in 7mo. die Institutiones Lancelloti werden auff gleiche Weise wie die Justinianische angeführet / nur wird das Wort J. Can. darzu gesetzt / als : §. I. Instit. Jur. Can. d. J. Divin. &c.

V. Das Jus Publicum, oder das Staats-Recht des Röm. Teutschen Reichs / worunter diejenigen Gesetze verstanden werden / welche im Römischen Reiche das Haupt und Glieder / auch die Glieder unter einander zusammen verbinden /
worin

worinnen auch jedes Reichs-Standes und Va-
 fallen-Rechte/und die Ordnungen im Reiche/ bey
 allerhand Angelegenheiten / auch Ordnung und
 Masse / in Gericht und Gerechtigkeit / enthalten
 sind/und solche Jura sind enthalten in Aurea Bul-
 la, Recessibus Imperii, Capitulatione, wie in
 dem Religions- und Reichs-Frieden / worzu man
 auch die pacta familiarum rechnen mag/zu sehe.

VI. Das Käyserliche/Römische/Civil- oder
 Bürgerliche-Recht / welches in dem Corpore
 Jur. Civil. enthalten/welchen man noch Käyfers
 Caroli V. peinliche Hals-Griches Ordnung
 beyfügen muß. Solches nun hat die Autorität
 und Krafft eines allgemeinen Gesetzes im Römi-
 schen Reiche nicht von Lothario II. Römischen
 Käyser erhalten/der zwar das Jus Civile Roma-
 num wieder herfür gebracht/und auff den Italia-
 nisch. Universitäten zu lehren befohlen / sondern
 durch Käyser Maximil. I. in der Cammer-Ord-
 nung de Anno 1465. §. 20. in gleichen in der
 Cammer-Ordnung de Anno 1500. §. Ordnen/
 setzen etc. und bestehet das Corpus J. Civ. insge-
 mein aus vier Theilen/erslich aus den INSTITU-
 TIONIBUS, welche Käyser Justinianus im Jahr
 529. durch die drey Rechts-Gelehrten: Triboni-
 anum, Theophilum und Dorotheum verfer-
 tigen lassen / und in bemelten Jahre zum vollgül-
 tigen Gebrauch eingeführet und promulgiret
 hat;

hat; Sie werden in vier Bücher eingetheilet / derer jedes seine Abtheilungen hat / welche Titul heißen / und zwar hat das 1. Buch 26. Titul / das andere 25. das dritte 30. und endlich das vierte 18. Titul / daß also die Instit. ingesamt 99. Titul begreifen. Jeder Titul bestehet aus seinen Rubro und Nigro, das Rubrum ist die Überschrift des Tituls / so auch Rubrica genennet wird / das Nigrum ist die Materia des Tituls; Jedweder Titul wird in gewisse Absätze oder Versicul eingetheilet / davon der erste principium / die übrigen aber paragraphi heißen; die übrigen drey Theile des Corp. J. Civ. sind DIGESTA oder PANDECTÆ welche aus 50. Büchern und 420. Tituln bestehen; ferner der CODEX, welcher in 12. Bücher getheilet ist / und die NOVELLÆ, derer 168. seynd.

VII. Das Jus Feudorum oder Lehn-Recht / welches das fürnehmste unter den allgemeinen nicht geschriebenen Rechten oder Gewohnheiten ist / davon Struv. Syntagm. J. Civ. Exerc. 2. thes. 40. zu lesen. Es wird dieses dem Corp. Jur. Civ. angefüget / und deswegen unter die Gewohnheiten gerechnet / weil es von einem ungewissen Autore, ohne hohen Obrigkeitlichen Befehl ist zusammen getragen worden. Es wird solches Recht sonsten auch die Lehns-Gewohnheiten genennet / wie man also saget: die Longobardischen Lehn-Gewohnheiten; Insgemein wird

es in zwey Bücher getheilet / derer jedes in seine Titul/und die Titul in §§. gesondert werden/ und wird auff folgende Art angeführet : 2. F. 26. §. naturales; da die erste Zahl 2. bedeutet das Buch der Feudorum, der beygefügte Buchstabe F. ist ein Merckzeichen der Feudorum; die andere Zahl 26. bedeutet den Titul. Ich habe gesagt/ daß ingemein die Lehn-Gewohnheiten in zwey Bücher eingetheilet werden/denn anders machet es der Frankös. Rechts-Gelehrte Jac. Cujacius, der aus dem andern Buche Feudorum wieder drey Bücher machet / daher kommts daß in unsern Corpore Jur. Civ. stracks nach dem andern Buche Feud. das fünffte stehet.

VIII. Die sonderbaren oder eingelen Rechte / die über die allgemeinen in einzelnen Land-schafften sind eingeführet worden / und diese sind entweder geschriebene oder ungeschriebene / jene werden gennenet Landes-Ordnungen/ Statutes/ ingleichen sondere Ordnungen; Diese aber sonderbare Gewohnheiten / ländliche Sitten und Gebräuche; Unter solchen einzelnen geschriebenen Rechten ist in sonderbarer Hochachtung das Sächsische Recht; Welches heut zu Tage in das gemeine und Chur-Fürstliche abgetheilet wird. Das gemeine bestehet aus dem Land-Rechte/ Weichbilde / Sachsenspiegel und Lehn-Rechte; Das Chur-Fürstl. in denen Constitutionibus

B

oder

oder Sazungen Chur-Fürsts Augusti; ferner in der Proceß-Ordnung Chur-Fürstens Joh. Georg. I. in denen Decifionibus Joh. Georg. II. und andern neuen Verordnungen/ die in dem Wercke/ welches das Jus Saxonicum genennet wird/ begriffen find. Dieses Sächfische Recht ist in vielen andern Ländern des Reichs angenommen worden / nicht zwar aus Bef. hl. oder Verordnung des Chur-Fürstens von Sachsen / sondern aus Gewohnheit und Willkühr. Andere sonderliche Rechte hier anzuführen wäre überflüßig/ weil fast in den meisten Ländern des Reichs eigne und sonderliche Rechte eingeführet find/ die von denen jenigen Ländern / darinnen sie gelten/ ihren Namen haben. Das berühmteste/ nach dem Sächfischen / ist doch aber das Lübeckische Recht.

Eine curiöfe Anweisung zur Notiz der Scriptorum Juris Naturæ und Gentium hat ertheilet der seel. Her. Præfident Joh. Georg. Kulpifius, oder wie er sich anagrammaticè nennet: Sulpicius in seiner netten dissertation de studiis Academicis; so giebt auch Hr. D. Joh. Chr. Becmann. in Medit. Politicis seine Nachricht. Scheurlius in Bibliotheca Morali hält sich meist bey den alten Moralisten auff.

Eine Bibliotheca realis Universalis, doch aber sonderlich in Jure Civili ist Martini Lipe-
 ni

nii in fol. da er nach dem Alphabeth die Materi-
 en setzet und anzeiget / worvon jeder geschriehen.
 Rürger doch mit gleicher methode gehet Pe-
 trus Müller in Methodo Juris Civilis, zu ge-
 schweigen der Universal-Bibliotheken Ges-
 neri, Draudii, Bolduani, &c. Locos Com-
 munes Juridicos hat unter andern Barbosa
 cum augmento Röseneri, ingleichen J. G.
 Schiele / in Bibliotheca Univerf. Enuclea-
 ta 4. dergleichen ist Lauterbach in Compen-
 dio Juris; Hierher gehören die Lexicographi
 Reales Jurid. Polit. als: Befoldus, Speideli-
 us, Wehnerus; Lexicographi nominales
 sind: Calvinus, Hotomannus &c. Eine no-
 titiam Scriptor. Jurid. cum judicio erthei-
 len: D. Georg. Beyer / in Logica Juridica, und
 Kestnerus, in Polyhistore.

Bibliothecam Scriptorum Juris Publici
 cum judicio ertheilet ermeldter Kulpisius, de
 studio Juris publici; Eine bloffe recensio-
 ne nach den Materien thut Bœclerus in No-
 titia Imperii, ingleichen Fritzschius in Ma-
 nuali Jur. Publ. sonderlich aber censiret Ra-
 chelius in Otio Noviomagensi.

II. Was hat es mit der Historia des Rö-
 mischen Rechts vor Bewandniß?

Es hat der Käyser Justinianus, welcher im
 Jahr Christi 527. das Reich angetreten hat / so

bald im folgenden 528. und 29. Jahren den Codicem zusammen schreiben lassen / der von ihm den Namen führet / und Justinianæus genennet wird / und daher auch Krafft und Ansehen in Gerichten darnach zu sprechen / überkame / der auch noch in einigen Bibliotheken gefunden wird mit Gothofredi Anmerkungen. Unter dem Namen Codicis wurden die Gesetze und Satzungen der Käyser begriffen / die schon vor Justiniano in ein Buch oder Corpus zusammen getragen worden; Derer vornemlich drey gewesen / davon ihrer zwey um die Zeiten Käyfers Constantini M. an Tag gekommen / und der Römischen Käyser ihre Gesetze schon von Hadriano an / begriffen haben; Das eine davon ist Codex Gregorianus, von seinen Autore einen Rechts-Gelehrten / der es gegen das Jahr Christi 200. zusammen geschrieben / genennet worden / das auch daher keine Autorität und Ansehen hatte; Das andere hieß Hermogenianus, gleichfals von Hermogene einen Rechts-Gelehrten / so auch deswegen ebenfals keine Krafft in Gerichten hatte; Der dritte Codex ist zu Zeiten Käyfers Theodosii des jüngern an Tag kommen / welcher / weil er nicht von seinen Zusammen-Schreiber / sondern vom Käyser seinen Namen führete / allerdings seine Autorität und Krafft in Gerichten hatte; dieser begriffe die Satzungen
und

und Gesetze von Constantino M. bis auff diesen Theodosium. Diesen dreyen Codicibus nun ist von Râyser Iustiniano der Vierte beygefüget worden/ den er den 7. Id. April. im Jahr 529. öffentlich einführen lassen; in solchen hat er nicht allein bringen lassen die Râyserlichen Gesetze von Theodosio Juniore an/ bis auff seine Zeiten/ sondern hat auch demselben aus den drey vorigen Codicibus: Gregoriano, Hermogeniano und Theodosiano, diejenigen Gesetze einverleiben lassen/ die zum Gebrauch seiner Zeiten bequem schienen; Und dieses ist nun der Codex Justinianæus; Doch hat Râyser Justinianus denselben wieder abgeschaffet/ da er die Institutiones und Digesta an Tag gegeben; Denn als der Râyser nach seinen ersten Codice funffzig Decisiones, darinnen er die Rechts-Streitigkeiten der alten Rechts-Gelehrten entschieden/ auch noch andere vielerley Satzungen nach Gebrauch und Gelegenheit der Zeiten gemachet/ und solche nicht aus seinen Codice lassen wolte; Hat er im Jahr Christi 529. den vorigen Codicem auffgehoben/ und einen neuen ausgehen lassen/ welchen er Codicem repetitæ prælectionis genennet hat/ darein er über die Gesetze/ die in vorigen gewesen/ und davon er nach Beschaffenheit einiges geändert/ einiges auch gar weg gelassen/ neue Gesetze/ wie auch die bemeld-

ten funffßig Decisiones gebracht hat. Und dieser CODEX REPETITÆ PRÆLECTIONIS ist derjenige Theil des Corporis juris, den wir annoch heut zu Tage brauchen. Solcher wird in zwölf Büchor abgetheilet / derer jedes seine Titul / und die Titul Gesetze haben / wie in denen Digestis; Die Manier anzuführen ist eben auch wie in den Digestis, ohne nur das des Codicis sonderbares Merck-Zeichen ist: C. zum Exempel / l. 20. C. de Pact. l. 3. S. 13. C. de Præscr. 30. vel 40. annor.

Die DIGESTA sind zusammen zu tragen angefangen worden im Jahr Christi 530. und vollendet Anno 533. auch noch selbiges Jahr an Tag gegeben worden. Sie begreifen die Urtheile und Meynungen der alten Rechts-Gelehrten / welche nachdem sie in eine unmäßliche Anzahl angewachsen waren / sich auch öftters selbst widersprachen / sind solche auff Justiniani Befehl gleichsam gesaubert / und diejenigen ausgelesen / welche man zu künftigem Gebrauch bequem erachtet / und in das Buch der Digestorum gebracht / die übrigen aber abgefasset worden; Wie wohl viele der neuen Rechts-Gelehrten seynd / welche solches nicht gut sprechen / weilen viel und nütliches / so unter denen weggeworffenen Gesetzen ohne Zweifel noch enthalten gewesen / auff diese Art verlohren gegangen. Es scheint aber

daß

daß diesem Buch der Namen der Digestorum
 deswegen gegeben worden / weil aus der grossen
 und unordentlichen Menge der Bücher der alten
 Rechts-Gelehrsamkeit die fürnehmsten Stücke
 in dieses Werck sind ordentlich eingetragen wor-
 den; Und zwar solches zur Nach-Ahmung der al-
 ten Rechts-Gel. hrien Juliani und Celsi, die ih-
 re Bücher mit den Namen der Digestorum Ju-
 ris belegt haben. Es wird dieses Werck sonst
 auch Pandectæ genandt / nach Art der Rechts-
 Gelehrten Ulpiani und Modestini, womit ein
 solch Buch benennet wird / so mit aller Art /
 Wissenschaft und Lehre angefüllet ist / derglei-
 chen diese unsere Rechts-Pandecten vor allen
 andern nach der Meynung Zoësii in proëm.
 ad Digest. num. 1. Es werden aber die Dige-
 sta vom Käyser Justiniano selbst in l. 2. §. 1. C.
 de V. J. E. (veteri jure enucleando) in fünf-
 zig Bücher eingetheilet / deren jedes seine son-
 derbaren Titul begreiffet / deren Anzahl auff 420.
 kommt; Der Titul hat in sich leges, deren etli-
 che wieder gewisse versicul haben / welche prin-
 cipium und paragraphi genennet werden.
 Sie werden auff folgende Art angeführet: erstlich
 der anzuführende lex, durch den Buchstaben L.
 oder l. mit beygesetzten Anfangs-Worte des le-
 gis und Zahl; Zum andern das eigene Merck-
 Zeichen der Digest. welches entweder ff. oder D.
 B 4 oder

oder π . vel P. ist; Drittens die Rubric oder
 - Überschrift des Tituls; Zum Exempel: L. ut
 vim 3. ff. de Just. & J. Wenn aber der lex in pa-
 ragraphos oder Stücke abgetheilet sey / so wird
 solcher so bald nach den benahmten legem gese-
 get / zum Exempel: L. 69. §. 4. D. d. J. Dot. Da
 denn zu merken / daß so oft der angezogene lex
 gefunden wird ohne eigenthümliches Merck-
 mahl / entweder der Pandecten / oder Codicis,
 oder Instit. oder Novell. solcher in den Pande-
 ctis müsse gesucht werden / als denen diese Art
 anzuführen eigen ist. Es werden sonst die Dig.
 auff mancherley Art eingetheilet / aus diesen
 aber sind zwey die gewöhnlichsten. Die eine in
 sieben Theile / welche des Justiniani selbst ist in
 L. 2. §. 2. & seqq. C. d. V. J. e. Der erste Theil
 wird genenet $\pi\epsilon\delta\tau\alpha$, und begreiffet die ersten vier
 Bücher / der andere Theil heisset de Judiciis,
 und bestehet in sieben Büchern; Der dritte de
 Rebus, hat acht Bücher / der vierdte führet den
 Namen Umbilicus, hält in sich acht Bücher;
 Der fünffte wird genennet de Testamentis,
 begreiffet neun Bücher; Der sechste Theil hat
 acht Bücher / und endlich der siebende die sechs
 übrigen. Die andere Eintheilung ist der Rechts-
 Ausläger / und geschicht in drey Theile / nemlich
 in das Digestum vetus, infortiatum & no-
 vum; das alte wird genennet / weil es vor den
 übr-

übrigen hergeheth / und von Anfange bis zum
 3. Tit. des 24. Buchs gehet; Infortiatum, oder
 das Zwischengelegte wird also genennet / weil es
 zwischen den alten und neuen das Mittel hält; es
 fänget an von bemeldten tit. 3. lib. 24. und endet
 sich mit dem 38. Buche; Das neue wird genen-
 net / weil es auff die übrigen Dig. folget; Es fän-
 get an vom 39. Buch / und gehet bis zum Ende.
 Die Institutiones sind zusammen geschrieben
 im Jahr Christi 529. und in die Gerichte einge-
 führet worden im Novembr. bemeldtes Jahres/
 zuvor sind auch schon Institutiones Juris ge-
 macht gewesen / als des Ulpiani seine / wie denn
 auch Pompejus derer hat verfertigen lassen/
 aber jene verlohren ihre Krafft / da diese an Tag
 kamen. Des Käysers Justiniani Absehen war/
 damit einen Weg zur Rechts-Gelehrsamkeit zu
 zeigen / und daß sie ein Anfang der Rechts-Wis-
 senschafft seyn solten / §. 4. proöm. Inst. Es
 werden solche in vier Bücher eingetheilet / derer
 jedes gewisse Capitul hat / welche Titul genen-
 net werden / und zwar so hat das erste Buch 26.
 Titul / das andere 25. das dritte 30. und das vierte
 18. so / daß die Institutiones zusammen 99. Ti-
 tul haben; Jedweder Titul bestehet aus dem ru-
 bro und nigro; das rubrum ist die Überschriffte
 des Tituls / die auch rubrica heisset; Das ni-
 grum ist die materie, oder das / so in dem Titul

enthalten ist; Und so wird auch jeder Titul in gewisse versicul eingetheilet/davon der erste Principium, die übrigen aber paragraphi genennet werden; Dannenhero werden die Institutiones auff folgende Art angeführet: Erstlich wird das Zeichen des paragraphi gesezet S. mit seinen Anfangs-Buchstaben und der Zahl / oder auch ohne Worte allein mit der Zahl; fürs andere wird gesezet das eigene Merck-Zeichen der Institutionum oder die Sylbe Inst. oder der Buchstabe I. drittens wird beygefüget die rubric des anzuführenden Tituls/als wenn ich den Ort anführen wolte / darinnen gemeldet wird / daß das Jagt-Recht einem jeden zugelassen sey/sagte ich: S. feræ 12. Inst. d. rer. Div. oder s. 12. J. d. R. D. bis weilen wird das Merck-Zeichen der Institutionum ganz ausgelassen / weil kein Theil des Rechts auff solche Art angeführet wird/und wann der s. und rubrica gesezet werden / wird so gleich verstanden / daß die Institut. gemeynet würden/ und zwar nach eingeführter Art der Rechts-Gelerten zum Exempel: s. 12. d. R. D. Wenn aber der erste Versicul des Tituls / welchen man/wie gesagt: principium nennet / anzuführen ist/ wird nur die Sylbe princ. oder pr. gesezet/zum Exempel Pr. I. de R. D.

Der vierte Theil des Corporis Juris sind die Novellæ; Denn als Kayser Justinianus nach-

nachdem er die Institutiones, Digesta und Codicem allbereit an Tag gegeben/ nach Unterschiedenheit der Fälle mancherley Sagungen oder Gesetze ferner ausgehen liesse / darinnen er das alte Recht entweder verbessert / oder eingeschrencket / oder erkläret / und deswegen seinen Codicem nicht wieder abschaffen wolte / damit er nicht allzu anckelmüthig und veränderlich schiene / dannenhero hat er die neuen Sagungen sonderlich überlassen. Sie sind nach dem Lauff der Jahre gesamlet / und in ein Werck zusammengebracht wo: dē / da Kayser Justinianus schon tod war / und sind dem Corpori Juris als der letzte wesentliche Theil einverleibet worden. Diese Novellen sind grösten Theils Griechisch an Tag gekommen / bald aber nach Justiniani Zeit sind sie von einem alten Rechts-Gelehrten also ins Latein übersezet worden / daß sie den Griechischen Text von Wort zu Wort ausdrücketen. Es sind ihrer 168. und pflegen auff gemeine Art angefügter zu werden durch N. oder Nov. mit beygefügter Zahl und Capitul / und dessen Zahl zum Exempel: Nov. 115. C. 3. Sie werden auch von den alten Rechts-Gelehrten Avthentica genennet / zum Unterschied des Epitomes Novellarum; Welche einer Namens Julianus an Tag gegeben / und werden in neun Bücher eingetheilet / die man Collationes genennet hat / jed-

weder

weder Collation haben sie eigne Titul zugeei-
 gnet / und haben sie pflegen auff folgende Art
 anzuführen: Avth. d. exhib. & introduct. re-
 is s. optimum. Collat. 5. aber die neuen Rechts-
 Gelehrten haben diese Art anzuführen verwor-
 fen und die vorbeſagte gemeine Art behalten.

Wir haben aber einige Auszüge / die aus den
 Novellis genommen ſeyn / und welche man un-
 ter dem Namen Avthenticarum pfleget zu
 nennen und anzuziehen / mehr aus Gewohnheit
 und eingeführten Gebrauch / als aus Urſache;
 Denn ſolche aus den Avtheticis oder Novel-
 lis gemachte Auszüge ſind mehr exempla, als
 avthenticæ, haben auch keine Krafft eines Ge-
 ſetzes / ohne in ſo weit ſie mit der Novellen / dar-
 aus ſie genommen / übereinstimmen / oder durch
 Gewohnheit ſind eingeführet; Sie ſind / wie man
 ingemein glaubet / von Irnerio, einen Rechts-
 Gelehrten zu Bononien / zu der Zeit da das Rö-
 miſche Recht auff den Italianiſchen Universi-
 tätäten wieder auffkam / gemacht / und dem Codici
 hin und wieder eingestreuet worden; Und werden
 auff folgende Art angeführet; Erstlich wird die
 Avthentica nur mit der ersten Sylbe Avth.
 bemercket / mit dem Anfangs-Worte; Zum
 andern die rubrica Codicis darunter ſie gefun-
 den wird; Zum Exempel: Avth. quas actiones
 C. d. S. S. Eccles.

Von

Von den andern Rechten / so unsern Corpori juris nach den Novellis Käyser's Justiniani sind einverleibet worden / als da sind die Verordnungen der Käyser Tyber. II. und Leonis, die Stücken der zwölf Tafeln / die Titul aus dem Corpore Ulpiani, Caji institutionibus &c. ist zu merken / daß sie die Krafft eines Gesetzes im Römischen Reiche nicht haben; Noch zur Entcheidung; wohl aber zur Erläuterung und Erleuchtung können angeführet werden / dahero sie auch von einigen Rechts-Gelehrten Jura Apocrypha genennet werden; Aber die Avthentica, die Käyser Fridericus I. gemacht / und ebenfals in Corp. j. enthalten sind / haben ihre völlige Krafft und Autorität.

Ubrigens kan man eine ausführliche Nachricht von der Historia Juris Romani ersehen in Struvii Syntagmate Iur. Civ. Diff. II. in gleichen in Biccii Comment. ad Digesta, ferner in Schultzii Synopsi Instit. So hat Keyseri Historiam Juris D. Andr. Mylius b. m. seinem Nucleo Institut. Jur. voran setzen lassen. Die Historiam Juris Rom. und der Rechts-Gelehrten von Anfang des alten Röm. Reichs hat Valentinus Försterus in Historia Juris Rom. in 8. So ist der alte Römische Scribent Pomponius, de Origine Juris Rom. cum Comment. Chr. Ad. Ruperti 12. zu Nürnberg

ge

gedruckt / was die accurate Notiz der alten
Rechts-Lehrer und die fata der Juris prudentiæ
Romanæ in dem alten Röm. Reiche betrifft/
wohl zu lesen.

III. Wenn und von wem das alte Römische
Civil-Recht in Teutschland eingefüh-
ret worden / und so wohl die Institut.
Justin. als Codex, Pandectæ und No-
vellæ die Krafft und Ansehen eines all-
gemeinen Gesetzes erlanget haben?

Des Käysers Justiniani Institutiones Ju-
ris, wie auch Codex, Pandectæ und Novellæ
sind zwar von einer ganz andern Art als diejeni-
gen Bücher/die auch solche Namen führen/denn
da diese keine Erweisungs-Krafft und Verbin-
dung haben/haben jene hingegen eine vollgültige
Autorität und Rechts-Krafft / so wohl in der
Theorie als Praxi, so wohl auff den Catheder
als in Gerichten / so bald nach ihrer promulga-
tion und Einführung im Römischen Reiche zu
und nach Justiniani Zeiten gehabt/welches auch
in Italien bis zu der Longobarden Zeiten/und
ins sechste Seculum nach Christi Geburt gewäh-
ret ; Daß aber solch Altes Römisches Civil-
Recht auch jeso im Römischen Reiche eine Rechts-
Krafft und Autorität hat / kommt nicht her von
Käy.

Käyser Justiniano, der weil er Teutschland nicht beherzschet / demselben auch keine Gesetze fürschreiben und geben können/wie den Teutschland so wohl zu selbiger Zeit / als lange hernach keine geschriebene Rechte gehabt / viel weniger der Römischen sich bedienet ; Zwar es ist eine gemeine Meynung daß Käyser Lotharius II. im zwölfften Seculo solch gleichsam unter der Banck gestecktes Röm. Civil-Recht in Italien wieder gefunden / und durch Einrathen und Bewilligung des Reichs in Teutschland eingeführet habe ; ob nun zu solcher Zeit das Jus Civile Rom. in Italien wieder empor kommen/und auff den Academien wieder zu lehren angefangen worden/so ist es doch noch lange nicht in Teutschland bekandt und eingeführet gewesen / dannenhero auch die gemeine tradition von Lothario, Conringius in tractatu de Orig. Jur. Germ. l. 21, 22. vor ein Gedichtre hält / als davon in den alten glaubwürdigen Schrifften gang nichts zu finden sey ; Hingegen ist gewiß/daß Käyser Maximil. I. gegen Ende des funffzehenden Seculi in der Cammer-Ordnung de Anno 1495. §. 20. und gleichfals in der Cammer-Ordnung de Anno 1500. §. Ordnen / setzen/ &c. mit Einwilligung der Reichs-Stände eingeführet / und solchem eine vollgültige Autorität und Rechts-Verbindlichkeit ertheilet.

IV. Ad inscript. Rubr. proëm. Instit. Ob die Anrufung des Göttl. Namens von deren Notariis in denen Instrumentis nothwendig müsse voran gesetzt werden/oder ob solche Invocation zum Wesen derer Instrumenten gehöre?

Darauff wird mit geantwortet/das die Invocatio Nominis divini, unbeschadet einem Instrumento, vermöge des Römischen Civil-Rechts/ nach Beweis Bonavent. Cottæ, Disquisit. I. Coll. jur. Imp. Mynf. conf. 43. ingl. Val. Guil. Först. disp. I. I. th. 2. könne weg bleiben/ weil solche Anrufung zum Wesen nicht gehöret; Und ob wohl einige Texte darwider zu seyn scheinen/ so werden doch solche Worte nicht Verordnungs-Weise/ sondern als eine Erziehung und Wunsch angeführet; als wenn man sagte: Morgen/ geliebts Gt! will ich dahin gehen; Aber nach Käysers Maxil. I. Ordnung und Unterricht der offenen Notarien/ de Anno 1512. zu Cölln/ ist es allerdings nöthig.

V. Ob auff gleiche Art/ wie der göttliche Name/ auch des Käysers/ über die Instrumenta könne gesetzt werden?

Es scheint/ das diese Frage mit ja beantwortet werden müsse/ weil man von den größern zu dem

dem Kleinern wohl schliessen dürffe / weil aber ein dergleichen Schluß nur kan angestellet werden in denenjenigen Dingen die einerley Natur und Beschaffenheit sind / so machet solches so gleich widrigen Ausspruch ; Denn es sind dieses ganz unterschiedene Dinge ; Und der Käyser Justinian. hat seinen Namen denen Institut. voran setzen lassen / daß er ihn unsterblich mache ; Welches man aber von dem göttlichen Namen nicht sagen kan / weil dessen Wissenschaft und Hochachtung uns eingebohren ist.

VI. Ad proëm. Instit. ob dieses das einzige Amt eines Käysers oder Potentatens sey: Daß er mit Waffen und Gesetzen / nach Käysers Justiniani Ausspruch gerüstet seyn solle?

Es sind weder die einzigen noch die vornehmsten Qualitäten eines Prinzen / daß er mit Waffen und Gesetzen wohl versehen sey; Sondern es sind nur die allgemeinen und gewaltsamen Mittel das Volck in Ruhe zu halten; Worinnen ein löblicher Fürst und Tyrann nicht unterschieden sind; Wie denn die Räuber-Gesellschaften auch unter sich mit Gesetzen wohl versehen sind / und scharffe Justiz handhaben / wie man an denen in America jeso grassirenden

☉

ren

renden See-Räubern die Buckeniers genandt
 derer Historie Oxmelin Franckösisch geschrie-
 ben / ersehen kan ; Sondern das fürn hümste
 Amt eines Käysers und grossen Prinzen / ist
 Gottesfurcht und Gerechtigkeit nicht nur ge-
 gen die Unterthanen / sondern auch gegen jedern
 man und so wohl in privat Sachen / als auch in
 Staats affairen gegen auswärtige ausüben /
 daher der Königliche Lehrmeister Agapetus
 schreibet : Super omnia præclara, quæ re-
 gnum habet, pietatis cultusque divini Co-
 rona regem exornat ; Deme man beyfügen
 mag : Regni custodia virtus ; Darunter
 aber die Gottseeligkeit den Vorzug hat ; Und
 noch ein ander schreibet : Regni Clementia
 Custos, wie denn deßhalber der fürnehmste
 finis und Zweck eines Staats und folgar / auch
 des Königs als Hauptes ist oder doch seyn soll
 die universal Justiz / welches ein Begriff aller
 Tugenden ist ; Dem Könige Hiskia würde we-
 nig geholffen haben / wenn er auch eine seinem
 Reiche gemäß wohlversehene Armee gehabt /
 und mit den fürtrefflichsten Gesezen wäre ver-
 sehen gewesen / da der König von Babel San-
 herib herauff kam / mit einer unüberwindli-
 chen Macht / und nachdem er das ganze Land
 ihm hatte unterwürffig gemacht / auch Jeru-
 salem harte belägerete / nichts konte und mochte
 ihn

ihn aus dieses Feindes Hand erretten / als die
 Gottseeligkeit ; Da er sich zu **GDZ** wandete
 und herglicb betete ; Der denn diesen Feind
 schändlich schlug/und **Hiskiam** sampt der Stadt
 Jerusalem aus seinen Händen errettete / wie
 oft hat die Gerechtigkeit / nicht die bürgerliche/
 sondern die Staats = Gerechtigkeit mehr im
 Kriege/ als grosse Armeen ausgerichtet/ und ei-
 nen grossen Abgang der Waffen ersezet. Da-
 hero die größte Macht öftters der kleinsten un-
 terliegen müssen / indem diese die Waffen = Ge-
 rechtigkeit zum Beystand gehabt / die ihnen
 Muth und Herz gegeben/ da hingegen das böse
 Gewissen und die begleitende Ungerechtigkeit
 den grossen Häusern Herz und Muth genom-
 men / und sie in den größten Verlust und Nie-
 derlagen gestürzet hat / wie man solches zeithero
 an den Türcken / und auch nur jüngst an den
 Moscowitern ersehen / es lehren auch die
 Schweizer mit ihren Exempel / was die politi-
 sche oder Staats = Gerechtigkeit vor einen Vor-
 zug vor grossen Armeen habe / daß sie wider die
 Tyrannischen Oesterreicher und ihnen bestes-
 henden Burgundern ungläubliche Thaten ge-
 than ; Es scheint dahero wie unzulänglich Kä-
 ser Justin. eines grossen Fürsten = Amt mit gu-
 ten Civil = Gesetzen und vielen Waffen beeh-
 ren thät / auch wie gefährlich ein Staat auff

diese einzige zwey Fundamenta gegründet werde.

VII. Excod. proöm. Ob die Waffen in Beschreibung des Kayserslichen Amts von Kaysers Justiniano mit Recht den Gesezen vorgesezet worden?

Daß solches zur Ungebühr geschehen / erscheinet darauff 1. Weil die Geseze in einem gemeinen Wesen schlechter Dinge nothwendig seyn. 2. Weil die Waffen wegen der Geseze sind / oder der Krieg wegen des Friedens. 3. Weil auch im Kriege und bey den Waffen die Geseze regieren. 4. Weil die Waffen den Glücks-Abwechselungen unterworffen seyn / die Geseze aber nicht oder weil der Ausgang der Waffen zweiffelhafft / der Geseze aber gewiß; darwider wird zwar eingewendet 1. daß der Imperator in textu die Waffen den Gesezen habe vorgesezet / darauff aber zu antworten / daß er solches gethan / nicht weil sie an Würdigkeit ihnen vorgiengen sondern weil er ihrer eher in der Überwindung der Barbarischen Völcker habe gebrauchet / 2. Wird objiciret / daß die Waffen grosse Mühe und Arbeit erforderten / aber darauff ist die Antwort / daß daher eines Dinges Fürtrefflichkeit nicht folge / denn sonst wäre das Bauer-Leben an Würdigkeit allen andern vorzuziehen.

VIII.

VIII. Warum die Weiber im Kriege nach des Mannes Tod so bald wieder heyrathen dürffen; Daraus aber dieses inconueniens entsethet / daß der Vater ungewiß wird / so daß ein solch Kind die Wahl habe / welchen von zweyen Vätern es annehmen wolle?

In Christlichen wohlbestalten Republicken müssen Witben nach dem Geistlichen Rechte und aus löbl. Gewohnheit ein Jahr warten/ ehe sie sich wieder verheyrathen dürffen/ und solches zwar so wohl wegen dem Weiblichen Geschlechte zukommender Schamhaftigkeit / fürnemlich damit erscheine ob sie aus der ersten Ehe schwanger sey/ und nicht eine Vermischung des männlichen Saamens geschehe und also der Vater ungewiß werde / davon Carpzov. in Confistorial. redet; Aber im Kriege wird einer Witben erlaubet / so bald nach des Mannes Tode sich wieder zu verheyrathen / und zwar damit der Unzucht dadurch gesteuert würde / indem ein Weib in selbigen unordentlichen Leben ihre Ehre nicht wohl gesichert seyn kan; Daraus aber entstehen mancherley die Ordnungen und sonderlich diese / daß eine solche Frau vom ersten Manne kan schwanger seyn und doch bey der andern Ehe gebühret / daher wenn solche Geburt sieben bis neun Monaten währen der alt-

dern Ehe geschicht / ein Zweiffel entsethet / welches von beyden Vätern Kind es sey? Ein solcher Casus hat sich 1678. zu Erfurt begeben:

Drusi hinterlassene Witbe heyrathet bald nach ihres Mannes Tode im Kriege einen andern Officier / Vitalem. Als sie nun in dem siebenden Monat einen gesunden Sohn zur Welt bringet / und denselben für Drusi Sohn angiebet / wollen dessen Eltern / zu deren Vermögen dieses Kind sich ziehen müssen / solches widersprechen aus diesen Rechts = Gründen: (1.) Daß ein Kind desjenigen Vaters sey / auff welchen gegenwärtige Ehe weist / und in dessen Hause es gebohren / Cævallos C. o. III. qu. 896. n. 9. seq. (2.) Könne man das Kind schon rechnen als ein sieben Monatliches l. 12. de Stat. hom. (3.) Müsse das Weib / wenn man von Zeit der Geburt neun Monat zurück rechnen wolte / bey dem Drusi etliche Monat unfruchtbar gewesen seyn. (4.) Hätte dieselbe ihre Schwangerschaft des Drusi Eltern denunciren sollen / damit sie das Kind annehmen mögen l. i. §. i. de agnosc. & al. lib. (5.) Sey des Weibes Vorgeben / daß sie von Druso schwanger worden nicht zu glauben. Alciat. d. præsumt. præf. 37. Zumahl sie vermittelst des Kindes solcher Gestalt / der Eltern des Drusi Erbschaft könte fähig werden.

Defe

Dessen aber ungeachtet findet dennoch dieses Kind seinen Vater an Druso / und kan die gegenwärtige Ehe nicht angesehen werden / in dem (I.) auff die ordentliche Zeit der Geburt zu gehen / welche / so sie auff 9. Monat zurück gerechnet wird / in die Ehe des Drusi reicheret ; Denn so oft man auff das ordentliche Absicht haben kan / muß man das auffer ordentliche fahren lassen ; Marp. I. Conf. 10. n. 41. Argent. I. Conf. 67. n. 1. und nicht zu dem irregulairen fliehen. Pansch m. II. qu. 17. n. 45. sonderlich in Zweifel Menoch. Conf. 2. n. 134. daher auch Zacchias l. I. Tit. 5. Qu. Med. Leg. n. 14. in eben dem Casu decidiret / mit Marefcotto, den er daselbst anführet / daß mehr auff die neun monatliche Geburt aus dem ersten ; als auff die sieben monatliche aus der andern Ehe zu sprechen sey / add. Cævallos C. o. III. qu. fin. (2.) Die Empfängniß oft nicht alsobald erfolgt. Ja es wird das Kind aus dem Ehe-Maße geboren zu seyn vermuthet / mit dessen Weibe ein anderer nachgehends zu thun hat / wenn auch das Weib ganzer 15. Jahr wäre unfruchtbar gewesen / Ruyn V. Concl. 53. Panorm. in C. per tuas sed probat. (3.) Dem Kinde diese Unterlassung der Denunciation kein præjudiz zufüget / l. l. §. 8. de agnosc. & al. lib. (5.) Des Weibes Vorgeben zwar wider die Ehrlichkeit

des Kindes und zu Schaden desselben / als wenn sie sagete / daß solches nicht von dem Manne / sondern von einem Ehebrecher empfangen worden / nicht zu glauben / aber solcher wohl / zu dessen Nutzen statt zu geben ; Worzu denn kommt / daß dieselbe / was gestalt sie dafür halten müste / wie sie von Druso schwanger sey / dem Vitali , noch vor der mit ihm vollzogenen Ehe / gesagt ; Und endlich weil die Gunst vor das Kind machet / daß derjenige vor seinen Vater gehalten werde / den die Ehe oder Hochzeit andeutet. Gabriel. Lib. 1. Concl. Tit. d. Præsumt. c. 14. n. 25. Gozadin. Conf. 13. n. 48. so wird man auch den ersten vor den Vater halten / wenn solches mehr der Nutz des Kindes erfordert. Daher auch die Rechts-Gelehrten in Zweifel wollen / daß der Sohn die Erbschaft auswehlen könne / welche er wolle / entweder des Vaters der erster Ehe oder der andern. Alberic. in rubr. ad JC. artic. qu. ult. sonderlich aber des ersten / wenn der Vater der andern Ehe / wie hier der Vitalis , das Kind nicht vor das seinige annehme ; So ist demnach / daß der Sohn für ein Kind des Drusi aus der ersten Ehe billich zu halten sey / von den JC. Jenensib. ap. Linck. in Devif. 426. gesprochen worden.

IX. Ob ein Bräutigam / wenn er in den Ehe-Pacten wegen seiner Braut vä-
ter

terlicher oder mütterlicher Erbschafft
renunciret/ damit seiner Braut prä-
judiciren könne?

Es geschieht offft / daß Eltern mit der Aus-
steuer eine Tochter gang abzufinden meynen/
oder wegen anderer Ursachen nöthig befinden/
daß die Tochter der künftigen Erbschafft gänz-
lich renuncire/wie das allerberühmteste Exem-
pel dieser Zeit in dem Königreiche Spanien
vorgegangen da die Infantin Maria Theresia
1659. ihrer gänglichen Erbschafft in die Spa-
nischen Königreiche Endlich renunciret/ als sie
jetzigen König in Frankreich Ludwig den 14.
heyrathet / wenn nun dergleichen fruchtbarlich
geschehen soll/ist nöthig/ daß die renunciation
in ihren eignen Namen/ und von ihr selbst und
zwar endlich geschehe / auch von ihr selbst unter-
schrieben werde/wenn aber der Bräutigam bey-
des in ihrem Namen thun solte / wird es unver-
bindlich seyn/und der Braut an ihrer rechtlichen
Anforderung nicht schaden / denn ob zwar die
renunciationses einer künftigen Erbschafft
zu Recht beständig. Covarr. ad C. Quamvis
de pactis in 6to. §. 1. n. 1. & 3. auch durch gang
Teutschland bey den Töchtern bräuchlich seyn;
Cotthmann. Vol. 2. Resp. 99. n. 103. Berlich.
p. 2. Concl. 43. Weil aber dennoch eine jed-
wede Renunciation nur den Renuncianten

bindet / und nur einer vor sich seinem Rechte/
 nicht aber eines andern renunciiren kan / (wie-
 wohl hierzu attendiren / daß ein Vater oder
 Mutter ihrer noch nicht gebohrnen Kinder
 Rechte ebenfalls renunciiren kan / weil diese in
 der Person des Vaters oder Mutter alsdenn
 begriffen sind) L. penult. C. de part. Indem
 eines fremden und dritten Recht vor irrenun-
 ciabel gehalten wird / Mynf. Cent. 5. Observ.
 63. num. 10. Daen. de Renunc. c. 14. n. 1. Da-
 hero insonderheit die Rechts- Lehrer dahin
 schliessen / daß ob gleich der Mann versprochen/
 daß die Frau der Erbschafft renunciiren soll/
 sie dennoch darzu nicht verbunden sey. Kellen-
 benz. de renunt. Qu. II. Indem der Mann
 der Erbschafft / welche der Frauen zugehöret/
 nicht renunciiren kan ; Daen. C. 14. n. 14.
 Weil er der Frauen Nutzen zwar befördern / ihr
 zu Nachtheil aber nichts thun kan / per vulga-
 ta ; Das blossе Stillschweigen der Braut auch
 keinen zureichenden Consens inferiret / wie sie
 durch ihr Stillschweigen sich ihr Recht vorbe-
 halten / wie denn auch die Rechte allhier einen
 ausdrücklichen und endlich bekräftigten Con-
 sens erfordern c. Quamvis de pactis in 6.
 Faber. Cod. lib. 2. Tit. 3. Def. 1. n. 6. Carpz.
 P. 2. C. 35. D. 6. seq.

Es wäre denn / daß erwiesen würde / daß an

ei-

einem Orte was anders eingeführet sey. Berlich. part. 2. Concl. 43. n. 5. Men. p. 3. Dec. 270. Und wenn auch dieses erwiesen würde / so muß doch zum wenigsten die Renunciacion ausdrücklich geschehen / weil sonst nicht davor gehalten wird / daß sich einer seines Rechts habe begeben wollen; Und ob auch gleich die Tochter gesagt hätte / daß sie renunciiren wolte / so ist doch dieses nicht genung / wo die Renunciacion nicht würcklich erfolget. Petr. Gregor. Syn- tagm. l. 41. c. 14. n. 1. Daen. de Renunc. c. 17. n. 13. Dahero wird dafür gehalten / daß die von dem Bräutigam in der Ehe-Stiftung geschehene Renunciacion der Frauen an ihren Erb- Rechte nicht præjudiciren könne; Wie also die Jcti Francof. ad oder. respondiret haben.

X. Wie weit ein Erbe wegen der sich ein- gemischten und angenommenen Erbschafft denen Gläubigern müste Ver- gnügung leisten?

Nach den Käyserl. oder Civil-Rechten / wenn der Erbe nach gefertigten Inventario über des Verstorbenen Güter die Erbschafft antritt / ist er über ein mehrers nicht gehalten / als die Güter der Erbschafft austragen. Inst. lib. 2. tit. 19. §. 5. n. 8. Carpz. p. 3. c. 14. Def. 31. num. 9. & seqq. Wenn er aber unterlässet ein Inven- tarium auffzurichten / ist er schuldig über das Ver-

Vermögen der Erbschafft aus seinen eignen Mitteln denen Erben und Vermächtnissen Gnüge zu leisten l. ult. §. 4. & 5. C. de jure deliberandi A. Faber. in Cod. lib. 4. tit. 23. Def. 9. num. 8. und ist hier kein Unterscheid/ob es ein leiblicher oder frembder Erbe sey d. l. ult. §. fin aut dubius 2. & 8. fin vero postquam 12. C. de jure deliber. und verliehret er sein geliehnes l. debitori 7. C. de part. kommt auch um die Rechts-Wohlthat der Falcidiæ (oder der Abfürzung des vierten Theils von den Vermächtnissen) d. l. ult. §. etsi præfatam 4. C. de jur. delib. Anders aber verhält sich nach Sächsischen Rechte / Vermöge dessen ein Erbe über die Kräfte der Erbschafft nicht zu halten ist/ob er gleich kein Inventarium ausgerichtet/ per text. in art. 6. lib. 1. Land-Recht. Matth. Coller. de proc. Execut. p. i. c. 10. num. 327. Augustus Elect. im Torgauischen Ausschreiben / Rubric. welcher Gestalt die Agnaten §. Diweil aber dennochre. und diese allgemeine Gewohnheit bestehet in diesen Landen so wohl in Erb- als Lehn-Gütern Carpz. p. 3. c. 33. def. 18. num. 6. & lib. 6. Resp. 72. n. 10. und ist genug wenn einer das Vermögen der Erbschafft endlich angebe / welches eben so viel als ein Inventarium gilt. Carpz. Decif. 25. n. 33. Also haben die Jcti Ienensis 1640. gesprochen PP. Weil

Weil ihr euers Vaters Erbe nicht worden/ noch dessen Erbschafft genossen/ auch ohne das/ Vermöge Sächs. Rechte/ kein Erbe/ wenn er gleich kein Inventar. auffrichten und verfertigen lassen/ über der Erbschafft Vermögen belanget werden mag; Als seyd ihr über eures Vaters Verlassenschafft etwas zu zahlen unverbunden.

Weil aber übrighens aus der Erfahrung ersehen worden / daß dergleichen unzeitige Erb-Auffkündigungen den Gläubigern und andern viel Schaden und Beschweruß verursachen/ indem einige die Erbschafften unter Fürwand der Erben an sich ziehen/ und mit den Gläubigern zu contrahiren / den besten Theil und Safft derselben in ihren Nutzen wenden und verzehren; Hernach aber wenn die Schulden zu bezahlen seynd/ alsdenn die Erbschafft mit grosser Gefahr und Schaden der Gläubiger auffzugeben sich anstellen/ und zu neuem Streit und Schwürigkeiten die Gläubiger anweisen; So hat der Chur-Fürst von Sächs. in der neuesten Decision diesem Ubel und Partiten abzuhelffen befohlen; Daß zwar binnen Jahres-Frist dem Erben frey stehen solle/ der angetretene Erbschafft entweder vermittelst eines rechtmäßigen auffgerichteten Inventarii, oder in dessen Mangel unter einer eyndlichen Specification abzufagen/ wosern er nur diese Specificati

cation vor Ende bemeldtes Jahres in Gerichten einhändige / und sich zugleich zu derer eyndlichen Bestärkung angebe / auch solche Beendigung der Absagung selbst/nach Erforderung der Gläubiger / ohne weitere Untersuchung würcklich leiste ; Wenn aber der Erbe diese vorgeschriebene Art versäume/soll er zur Uebergebung weiter nicht zugelassen / sondern die Erbschafft nach derer Vermögen / welches vermittelst des Inventarii , oder der eyndlichen Specificati- on aus zu finden/ vertreten müssen ; Ja wenn er vielleicht betrüglich sich darinnen angestellet/ auff diesen Fall auch über das Vermögen der Erbschafft denen Gläubigern aus eignen Vermögen Zahlung zu leisten angehalten werden.

XI. Ob die Edelleute und Studenten als sonst privilegirte Personen wegen des Diebstahls mit der ordentlichen Straffe des Galgens belegt werden?

Es ist gleichsam eine gemeine Regel der Rechts-Gelehrten : Daß Edelleute und Studenten gelinder gestraffet werden / als unedle und andere geringe Leute per l. pedius 4. §. i. ibi: ex personarum Conditione ff. de Incend. ruin. nauif. A. Tiraqu. de pœn. Cauf. 31. n. i. prosp. Farin. p. 3. oper. Crim. qu. 98 num.

98. num. 102. fol. Limnæ. de Jur. Publ. l. 6. cap. 4. num. 55. Doch gehet solches nur an in willkührlichen Straffen / die nach Beschaffenheit der Personen durch den Richter müssen unterschieden werden / nicht aber von den einig gestalten / und durch die Gesetze oder Sagungen geordneten Straffen / in welchen kein Unterschied der Personen zu machen ist ; Tiraqu. d. c. 31. n. 34. & 35. Salycet. in l. Servos C. ad L. Jul. de vi publ. dergleichen ohne Zweifel die Straffe des Diebstahls zu halten Salyc. d. l. num. 4. Foller. d. n. 18. Dan. Moller. ad Constit. Elect. 42. num. 12. p. 4. Dahero zu schliessen / daß in solcher Sache man weder der Edelleute noch Studenten zuverschonen habe / noch einiger Unterscheid der Person: n zu machen sey. Matth. de Astiot. in Constit. term. vitæ n. 49. vers. bene tamen pro furto & seq. Wegen Allgemeinheit des Textus in c. 1. §. si quis quinque 5. tit. de pac. tenenda ; Also theilet die Gerechtigkeit jeden sein Recht zu per princ. tit. 1. lib. 1. Inst. und davon der einfältigen Gerechtigkeit gefraget wird / muß man nicht auff das Verdienst der Personen sein Abschen haben ; Ja es meynen Bald. und Faber. de Arcan. Decif. Crimin. 25. Joh. Limnæ. lib. 6. de Jure Publ. C. 4. n. 65. Daß die Edelleute / welche sich mit dem schändlichen Laster
des

des Diebstahls besudeln / an einen höhern Galgen sollen gehencket werden ; Doch bezeuget Joh. Jac. Speidel. in specul. variar. observ. lit. H. tit. Hencker/ daß die gehenckten Studenten zu Tübingen zu ehren der Universität am Galgen nicht gelassen / sondern Abends herunter genommen und begraben werden. Denn die sich mit Diebereyen und andern Bubenstücken besudelt zu haben überwiesen worden / sollen ihrer Ehren entsetzet / und den leichtfertigesten und geringsten gleich gehalten werden / sollen sich auch hinführo derjenigen Ehre und Freyheit nicht rühmen / derer sie sich selbst unwürdig geachtet haben / wie die Råyser Gratian. Valent. und Theodos. in l. Jud. 12. C. de Dignit. reden / wie auch Benedict. Carpz. in Pract. Crim. p. 2. q. 82. num. 61. & seqq. schreibet. Also haben denn die Ehrw. Schöppen zu Leipzig im Jahr 1611. nach Rostock gesprochen. per Phil. in Ecl. 1. lib. 1. Justit.

XI. Wie nach dem Römischen und andern Rechten diejenigen gestraffet werden / die der hohen Obrigkeit geprægte Münze zu nehmen sich weigern / oder gar verbieten?

Die Römischen Råyser Gratianus, Valentinianus und Theodosius haben in l. 3. Cod. de vet. numis. pot. denenjenigen eine Lebensstraf

Straffe zugesprochen / welche die alten Münzen vor geringer ausgeben / und sie dahero in geringern Werth annehmen wollen ; Dahero diejenigen allezeit hart gestraffet worden / die denen obrigkeitlichen Münz-Gesetzen sich widersetzet und nicht gehorsam haben leisten wollen : Wiewohl Casp. Zieglero diese Lebensstraffe etwas zu hart scheint ; Es hatten zwar schon zuvor die Käyser Valentinianus und Valens in bemeldten leg. Cod. de vet. numis pot. verordnet / daß diejenige nicht geringe solten gestraffet werden / welche die alten Münzen der Käyser sich anzunehmen weigerten / aber solches ist von einer auffer ordentlichen Straffe zu verstehen / die der Willkühr des Richters heimgestellt seyn solle / wie solches recht Matth. de Afflictis in Constitut. Neapol. rubric. 39. erkläret. Es haben auch die Burgunder ein Gesetz gemachet / daß wer ihre vor gut befundene Münze nicht annehmen wollen / er dasjenige / davor er die Münze nicht annehmen wollten / verlihren solte / wie man solches lieset in additam. 2. num. 6. ex edit. Lindenbr. und Carolus Magnus hat befohlen / daß wenn ein freyer Mensch einen wichtigen und guten denarium nicht annehmen wollen / er seinet Hann / das ist 60. Gulden oder solidor erlege / die Knechte aber 60. Streiche empfangen solten.

ten, vid. Capitul. Caroli l. 4. n. 32. Die Wi-
 gothen haben verordnet / daß einer vor jedwe-
 den Gülden oder solidum welchen er nicht an-
 nehmen wollen / drey Straffe geben solte / vid.
 l. fin. de falsar. metall. lib. 7. C. Wisigoth.
 tit. 6.

XII. Daß denen Töchtern aus denen
 Lehen- und Geschlechts- fideicommiss-
 Gütern auch nicht die Legitima ge-
 ühre.

Es ist bekandt / daß aus favor des männli-
 chen Stammes fast in allen Provingien die
 adeliche Töchter und Fräulein gegen accepti-
 rung eines ehelichen Heyrath-Guts (nachdem
 sie ihres Rechtes wohl erinnert werden / und
 hierüber einen Körperlichen Eyd abgeleget / al-
 len väter- mütter- und brüderlichen Erb-An-
 sprüchen in Manns-Lehen schlechter Dinge / in
 Weiber-Lehen aber wie auch in Erb-Gütern /
 bis auff einen ledigen Anfall / und so lang ein
 Mann-Stammen vorhanden / renunciiren
 müssen ; Weil nun sonst nach den allgemeinen
 Käyserlichen Rechten vigore legis Vaconix
 die Weibs-Bilder den vierdten Theil der Erb-
 schafft / Paulus l. 4. sentent. 8. §. foeminæ,
 nach den Sächsl. Rechten aber ein Manns- oder
 gleiche Portion erhalten / so fragt sich: ob dann
 ihnen aus obigen Lehen / wie auch des Ge-
 schlechts

schlechts fideicommiss Gütern ihnen die sonst
 notwendige legitima nicht müsse gereicht
 werden / aus einem neuen Lehen aber müsse ih-
 nen die legitima zukommen / doch ein mehrers
 nicht und in welche jedoch auch selbige alles/
 was sie aus den väterlichen Gütern erlangt/
 mit einrechnen müssen / nach Modest. pistor.
 III. qq. 122. §. 99. und Carpz. Def. 26. l. II.
 §. 24. In alten Lehen oder alten Geschlechts
 fideicommiss- Gütern / welche den Lehen hier
 in gleich gehen / erlangen die Töchter auch nicht
 legitimam, sondern müssen sich mit ihren dote
 und alimentis begnügen lassen / damit durch
 die ungeschwächete Adlichen Güter die Fort-
 pflanzung des Adlichen Geschlechts desto leicht-
 er geschehen und durch Beybehaltung der
 Reichthümer die Aufblühung eines Ge-
 schlechts noch mehr möge befördert werden/
 wohin denn solche Gewohnheit angesehen; Be-
 sold. Conf. 137. n. 22. Roland. Conf. 44.
 n. 24. Also haben auch die Jcti Jenenses ge-
 sprochen per Lynck. in decis. Cent. 3. de-
 cif. 53.

XIII. Die Lehns-Veräußerung ist oh-
 ne Lehn-herrliche Einwilligung null
 und nichtig.

Daß eine Lehns-Veräußerung / sie geschehe

D 2

durch

durch einen Contract oder letzten Willen/ohne
 Lehn-herrliche Einwilligung nicht zulässig sey/
 erhellet aus 2. Feud. 55. ja wenn es ein altväter-
 lich Lehen ist / so ist auch das nicht einmahl ge-
 nung / sondern die Mit-Belehnten oder Lehns-
 Vettern müssen auch drein willigen / sonst kön-
 nen sie zum Exempel nach geschenehen Ver-
 kauff mit der Zeit / wenn der Anfall geschieht /
 oder der Verkäuffer stirbt / das Lehn zurück
 fordern / und dürfen das Kauff-Geld nicht er-
 statten / Hartm. Pistor. p.2. Q.6. n.8. Vultej-
 de Feud. c.ii. n. 82. Daraus erscheinet wie
 die alienation der zweyen Lehen in Italien
 nemlich des Königreichs Neapel und May-
 land / so durch das so genandte Testament des
 Königs Caroli II. in Spanien an den Herzog
 von Anjou geschehen / vergeblich seyn / weil bey
 Mayland als einen Manns-Lehen der Käyser
 und Reich nicht consentiren werden / bey Nea-
 pel aber als einen alten Stamm-Lehen die
 Agnaten / nemlich die Destreicher auch darein
 willigen müssen / so aber auch nicht geschehen
 wird / dahero der Päbstliche Legat in Spanien
 bey Erfahrung solches Testaments zweymahl-
 lige protestation eingewendet / und der Käy-
 ser nun beyde diese Lehn-Stücke / und zwar das
 Herzogthum Mayland als Käyser und vord
 Reich / das Königreich Neapel aber vor sein
 Haus

Hauß Oestreich wider die usurpirenten Spanier und Frangosen vindiciren wird.

Weil nun sonst zum öfftern der Contract über ein verkaufftes Lehen geschlossen ward / ehe und bevor man den Lehns-herrlichen Consens erlanget und ausgebracht / so muß der Vasal behutsam gehen / damit er nicht das Lehn verliere / und deswegen recommendiren die Rechts-Gelehrten diese Cautelen / daß der Contract nicht schlechter Dings / sondern Bedings-Weise bis auff Lehns-herrliche Einwilligung geschlossen werde; Denn auff solche Art ist der Contract nicht ehe richtig / und vollkommen / es sey denn die Bedingung vorher erfüllet / oder die Lehns-herrliche Einwilligung erfolget; Schrader. de Feudis p. 9. c. 1. n. 20. Menoch. de A. J. Q. lib. 2. eas. 237. n. ult.

XIV. Ob sich der Pabst mit Recht der dispensation über die göttlichen Moral-Gesetze oder auch das natürliche Recht annasse?

Über das natürliche und göttliche Moral-Gesetz hat ganz keine dispensation statt / ohne in denenjenigen Umständen / die von den menschlichen Rechte sind hinzugethan worden. Ausser diesen kommt keinem Menschen zu / er sey auch auff der Welt so hoch er wolle / ja auch Gott

selbst nicht / der doch ein Urheber des natürli-
 chen Gesetzes ist / und daher über solches zu seyn
 scheinet / in dem Rechte der Natur zu dispen-
 siren / denn ob wohl ein höher Gesetz das untere
 aufhebet / wenn sie nemlich unterschieden seynd /
 so kan doch solches nicht geschehen / wenn das un-
 tere ein gerades Ebenbild des obern ist / derglei-
 chen das natürliche ist / welches selbst aus dem
 ewigen Gesetz Gottes überschrieben worden /
 vid. Francisc. Valens de Concord. jur.
 pontif. Cum Cæs. tom. 2. p. 291. Franc.
 Suarez. de legibus l. 2. c. 15. num. 16. seq.
 Weil nun der Pabst keine grössere Gewalt über
 die göttlichen Gesetze hat / als ein anderer gros-
 ser Fürst / folget daher / daß er auch nicht könne
 dispensiren in den Verwandtschaft- Stufen
 der Ehen / die in göttlichen Rechten verboten
 sind / und ist daher des Bellarmini Vorgeben
 falsch de Matrim. c. 27. ingleichen Gregorii
 de Valentin. tom. 4. Disp. 10. qu. 5. punct. 3.
 und Lorini in Cap. 8. Levit. die da lehren / der
 Pabst könne dispensiren in allen Graden / auch
 die in göttlichen Rechten verboten sind / ausge-
 nommen den ersten Grad der Blut- Verwand-
 schafft / so wohl in gleicher als krummer Linien /
 (wiewohl auch H. Zæsius ad tit. X. de Con-
 sangv. & affin. num. 37. unverschämt vorgibt /
 daß er auch darinnen dispensiren könne) wie
 auch

auch ausgenommen den ersten Grad der Ver-
schwägerung in gleicher Linie/wiewohl zwar die
Päbster/ mit denen es Bachov. ad Treutl.
Vol. 2. Disp. 6. th. 2. lit. E. hält / läugnen daß
alle und jede Grad/ die Levit. 19. enthalten
werden/ moral seynd und dem Rechte der Na-
tur zu gehören / auch also noch jeko obligiren/
nicht weniger als die zehen Gebot / welches wir
aber mit Gerh. Loc. de Conjug. num. 290.
seqq. Carpz. Disp. 1. de Arb. Confangv.
num. 51. & in Jurispr. Consist. lib. 2. def.
109. in gleichen Vinn. in §. 6. l. de nupt. und
vielen andern bejahen ; Denn hier gilt allwege
die allgemeine Regul : Es könne weder der
Pabst/ noch ein Fürst in den göttlichen Gesezen
dispensiren / wegen dieser höchst wichtigen Ur-
sach und Bewegnuß/ daß alleine derjenige könne
auflösen/ der es binden könne/ und daß der gött-
liche Wille der menschlichen Herrschafft nicht
unterworffen sey. Und aus diesem Grunde leh-
ret der berühmte Jesuit Johannes Maldona-
tus in Summula q. 12. art. 7. daß weder der
Pabst noch die ganze Kirche in den öffentlichen
Gelübde der Keuschheit dispensiren könne/ und
scheine ihm diejenigen Geistlichen und Lehrer
des Päbstl. Rechts/ die das Gegentheil lehren/
hatten ein grösser Absehen auff die Exempel der
Päbste / als auff die Heil. Schrift. Denn wel-

the Theologia, spricht er / solte wohl lehren/
 daß die Kirche könne dispensiren in dem natür-
 lichen und göttlichen Gesetze ; Nun aber die
 Gelübde der Keuschheit im natürlichen und
 göttlichen Rechte verpfflichte / kan niemand ohne
 ein Keger regieren ; Von der Keuschheits-Ver-
 pffichtung hier nun ein mehrers nicht zu melden/
 so ist genug daß ein berühmter Jesuite sey / wel-
 cher bekennet / daß der Pabst nicht könne dispen-
 siren in den natürlichen und göttlichen Gesetzen.

XV. Es kan nicht dispensiret werden/
 daß einer seines verstorbenen Bru-
 ders Witbe / ob er gleich mit selber kei-
 ne Kinder gezeuget / heyrathe.

Wiewohl einer seines verstorbenen Bruders
 Braut / wann sie eydlich bekräftiget / daß sie von
 ihm fleischlich nicht berühret worden / heura-
 the / so ist doch ein anders von der Witbe des ver-
 storbenen Bruders zu sagen / weil solche mit ihm
 in würclichen Ehe-Stande gelebet / und præ-
 sumiret wird daß er sie ehelich erkandt / ob er
 gleich keine Kinder mit ihr gezeuget / da hero kan
 von keiner Obrigkeit zu einer solchen Ehe di-
 pensiret werden ; Denn ob wohl (I.) Gott in
 solchen Falle dem Bruder bey Straffe des
 Schuch-Ausziehens seines Bruders Witbe
 zum Weibe zu nehmen befohlen im fünfften
 Buch

Buch Mos. 25. v. 5. so ist doch dieses Bürgerl. Gesetz wegen auffgehobenen Unterschied der Stämme / abgeschaffet worden. Ob wohl (2.) auch das Verbot bey Matth. 14. v. 4. welches der Täufer Johannis anführet / diese Ursache hat / weil Herodes seines noch lebenden Bruders Philippi Weib an sich gerissen hatte / nachdem er sein vorig Weib Aretam, des Arabischen Königs Tochter von sich gestossen hatte / wie solches Joseph. lib. 18. Antiqv. Jud. c. 7. bezeuget ; So wird nichts destoweniger eine solche Ehe auch mit des verstorbenen Bruders Witbe / Inhalts des 18. Cap. des dritten Buchs Moses uns verboten / und im 20. und 21. Cap. eine schändliche That genennet ; Dannenhero kan wider dieses göttliche Gesetz nicht dispensiret werden / Carpz. II. Consist. tit. 7. d 109. Mev. IIX. D. 151. und haben die jCti zu Jena also rescribiret im Jahr 1697. per Lynck. decif. 186.

XVI. Die auff dem Felde stehende Früchte / oder auff den Bäumen hangende Obst / sind nicht allezeit ein Stück des Grundes.

Der Casus ist dieser : Einer vermiethet dem andern einen Garten ; Wehrender Pacht-Zeit und da das Obst noch nicht zur Reiffe / verkauffet er solchen einem dritten / dieser prætendiret zu-

gleich die Früchte und führet zu seiner Beschö-
nung an die Regul: Quod fructus penden-
tes sint pars fundi , oder es gehören die
Früchte zum Grunde als ein wesentlich
Stück / ob nun wohl solches in gewisser
Masse wahr / wenn nemlich die possessio oder
ein jus in re von keinem allbereit aus einem an-
dern Titul erlangt worden / also überkommt
z. E. eine Adelige Witbe so bald nach dem To-
de ihres Mannes den Nieß-Brauch in ihren
Leib-Bedinge / und erlangt dadurch auch die
noch auff dem Felde stehenden oder auff den
Bäumen hängenden Früchte / weil sie das völli-
ge nutzbare G. biet hat / per l. un. §. 7. C. de
Rei uxor. act. auch ein Käuffer bekommt sol-
ches / wenn er nicht von einem andern der ein äl-
ter und näher Recht hat / daran verhindert wird /
weil aber nach obigen Casu der Weidmann sol-
ches durch einen ältern Contract sich allbereit
erworben / so kan der Käyser ihn mit Recht dar-
innen nicht stöhren und hat darinnen die Regul
ihren Abfall / es entschuldiget auch nicht / daß die
Früchte ihm mit verkauft worden / weil sie nicht
mehr in des Verkäuffers Gewalt gestanden /
und hat sich der Käuffer entweder zu imputi-
ren / daß er sich des Verkäuffers Beschaffenheit
nicht erkundiget / weil nach der Regul niemans
den die Beschaffenheit desjenigen mit dem er
con-

contrahiret / solte unwissend seyn / oder er wiss
 sich eines solchen rabulisten Streichs zu seinem
 Vorthail bedienen / den andern zu überäuben /
 und also aus seinem Recht der Posses zu setzen.

XVII. Was es mit den eisernen Kühen
 oder andern Viehe vor eine Beschaf-
 fenheit habe / und was dabey in acht zu
 nehmen?

Es wird dieses genennet Contractus Soci-
 de, wenn Kühe oder ander Viehe einen ver-
 mütet werden um einen geringen Preis / als ir-
 gend die Kuh vor einen Thaler / doch daß der
 Mieth-Mann die Gefahr des Todes über sich
 nehme / welche Art Viehes deshelben eiserne
 Viehe / eiserne Kühe pfieget genennet zu wer-
 den / denn sie kommen nicht ihren Herrn um / son-
 dern der Mieth-Mann ist stets verbunden / an-
 dere dergleichen Güte und Werth anzuschaffen;
 Diesen Contract halten einige Autoren vor ei-
 ne Gesellschaft / indem sie sagen: das Socida bey
 den Italiänern so viel heisse / als eine Gesellschaft
 Læl. Zech. Tr. de Usur. C. 7. n. 7. etliche heis-
 sen ihn einen unbenneten Contract. vid. Ta-
 bor de Jure socidæ. Aber es hindert nichts / sa-
 get Leuserus in Jure Gorg. fol. 365. daß
 man ihn nicht zum Mieth-Contracto ziehe /
 mit dem Bedinge / der übernommenen Gefahr;
 denn

denn wie bey Mietbung unbeweglicher Güter der Miet-Mann alle Gefahr über sich nehmen kan/warum nicht auch in Pachtung des Viehes; doch muß man sich hüten / daß nicht ein all zu grosser Bucher darinnen vorgehe/sondern es soll ein billiger und mäßiger Zins genommen werden/damit der Miet-Mann nicht zu sehr ver-
 leget werde; und kan man lesen Rauchbar. p. 2. Qv. 29. Moller ad Constit. Elect. p. 3. Constit. 33. Richter. p. 2. Dec. 81. Tabor. lit. I. Carpz. p. 2. Const. 37. Def. 14. daß dieser Contract. heut zu Tage in Sachsen und anderswo sehr im brauche und durch Gewonheit eingeführet sey/ bezeuget Struv. de Admodiat. §. 3. Doch soll der Miet-Mann solcher eisernen Rube zum wenigsten mit einem Vertrag darinnen vor sehen/ daß wenn unter dem Vieh ein allgemeines Sterben entstehen sollte/der Verpachter oder Eigenthums-Herr ein Theil der Gefahr und Schadens auff sich nehme / denn auff solche Art hätte der Verpachter selbst Schaden haben können/ vid. Stryck. de Cautel. Contr. Sect. 2. c. 9. §. 36.

XVIII. Von dem Verbrechen der Soldaten/ wie sie eingetheilet / von wem solche bestraffet werden?

Die Verbrechen der Soldaten sind Inhalts
 I. 2.

1.2. ff. de re militar. zweyerley (1.) die so den Soldaten eigen sind/ u. zum Kriege gehören / u. (2.) gemeine oder unmilitarische/ der ersten Art werden viele erzehlet in l. 3. ff. eod. als da sind Ausreisser/ ferner die auff Rundschaft geschicket werden und ausbleiben/ die von der Schwanz-Arbeit weggehen/ die die Schildwacht verlassen/ der sich zum Marsch nicht einfindet / der zum Feinde überläuffet / der im Kriege die Waffen verlihet oder verkauffet/ der übern Wall springet/ der Aufruhr anfänget und andere dergleichen/ man besehe hiervon Alex ab Alexandr. Gen. dier. lib. 2. c. 13. Tiber. Decian. tract. Crim. lib. 7. c. 15. Dieser Verbrechen halber gehören die Soldaten ohne Zweifel mit der Bestrafung vor ihren militar-Richter per l. 1. C. de exhibend. & transmitt. reis; Und ist sich nicht zu wundern / daß den Kriegs-Leuten die Macht zu urtheilen überlassen worden / indem man siehet/ daß auch andere / die eines Dinges Erfahrung haben/ von solcher Sachen ihr Urtheil fällen. Ant. Perez. Cod. de re milit. n. 51. denn also pflaget es täglich gehalten zu werden/ daß so oft in den Gerichten sich ein Zweifel eines Dinges ereignet / welches aus Wissenschaft und Erfahrung der Künstler muß erörtert werden/ man sich zu solchen halten/ und ihre Meynung oder Urtheil zu erfordern pfluge.

Frang

Francisc. de Amaya ad l. 2. C. de jur. Tira.
 num. 13. seq. So hat derohalben auch ein
 Fürst denen in Kriegs = Gewohnheiten Erfahr-
 nen diese Gewalt ertheilen können/das sie einen
 Richterlichen Ausspruch in solcher Sachen thun
 möchten/die zu ihrer Kunst gehöret. Zu welchem
 Ende heut zu Tage bey allen Armeen/ ja ein-
 keln Regimentern und Besatzungen Kriegs-
 Richter oder Auditeurs pflegen bestellet zu
 werden/denen dieses einzig zukommt / das sie
 Kriegs-Disciplin und Ordre halten und schüt-
 zen; welchen den nicht weniger als allen andern
 ihre Gewalt von dem Fürsten oder aus dessen
 Verordnung ertheilet worden/die sie deshalb
 auff die von dem Fürsten vorgeschriebene
 Kriegs-Articul verrichten/ damit sich nicht ie-
 mand über Gebühr etwas unternehme; ist also
 kein Zweifel/das die Bestrafung der Kriegs-
 Verbrechen zu solchen Kriegs-Richtern oder
 Auditeurs gehöre.

Wenn aber ein Soldat einen unmilitarischen
 Verbrechen begangen/ so ist es iederzeit unter
 den Rechts-Lehrern streitig gewesen/vor was vor
 einen Richter die Bestrafung gehöre/den es sind
 so wohl die Käyserlichen Gesetze/ als der Rechts-
 Gelehrten Meynungen so variable, das nicht
 wohl eine conciliation oder Vereinigung zu
 machen ist/indem einige so wohl der Käyser als
 Aus

Ausleger sie vor ihren Kriegs-Richter ziehen/ undere vor die Landes Obrigkeit oder gemeinen Richter / davon Casp. Ziegler de jur. Maj. p. 460. ein mehrers anführet; Bey solcher Miß- belligkeit nun der gemeinen Rechte ist nöthig / daß ein Fürst deshalb eigene Verordnung ma- che/wie es damit in seinem Lande und bey seinen Trouppen solle gehalten werden; Daß in Friesland ein gemeines Verbrechen der Solda- ten von der Obrigkeit des Orts gestraffet werde/ besaget Joh. à Sande lib. I. def. 4. In Franck- reich wird gesehen wie Mornacius ad l. 6. C. de jurid. omn. jud. meldet/ob solch Verbrechen unter den Soldaten sey geschehen/ und von ei- nem Soldaten gegen dem andern von einem Soldaten gegen einem der keiner ist/ ersten Falls gehöret die Bestrafung vor den Kriegs-an- dern Falls aber vor dem Königl. Land- Richter. In Holland ist derjenige von beyden Richter sol- cher Verbrechen der die prævention hat/ nach Zeugniß Simon à Greenewegen ad l. 6. C. de jurid. omn. jud. so daß wenn ein Soldat von dem General-Fiscal Advocaten gefangen worden/ er seinen militar-Richter nicht abgefol- get werde; In dem Königreiche Neapel ist die- ser Unterscheid in acht genommen worden/ schrei- bet Vincent. de Franchis. Decif. 88. n. 6. ob der Soldat im Felde bey der Verwürcung ge- standen/ oder im Quartier gewesen/ letztern falls

wers

werde von der Obrigkeit des Orts/von der er gefangen worden/ die Bestrafung verrichtet; Ueber ermeldter D. Casp. Ziegler saget p. 462. d. l. er meyne/es müsse hier der Unterscheid gemacht werden/ob der verbrochende Soldat bey der Fahne befindlich oder nicht; das erstere geschicht nicht allein/wenn er im Lager und auffm Marsche/sondern auch in der Gvarnison befindlich ist/das andere geschicht auff vielerley Arten/die aber alle unter ein Geschlecht zu bringen/ob der Soldat gleich mit willen seines Officirers von seiner Fahnen entfernt ist. Erstern falls gehöret die Bestrafung dem Kriegs-Richter zu/es mögen die Soldaten nun sich im Lager oder auff dem Marsch/ oder in der Gvarnison befinden/weiln sie nehmlich sodann ihren Obristen oder Kriegs-Richter gegenwärtig haben; also die Juri Lipf. ingleichen die Wittebergensis, welches bey gelobten Zieglero befindlich und wohl zu lesen ist. Andern falls/da nehmlich der Soldat bey der Fahne nicht ist/ kan nach Meynung Herrn Zieglers von ieder Obrigkeit/darunter er das Verbrechen verübet/solches untersucht und bestraffet werden. Wie sie nun also in unmilitarischen oder gemeinen Verbrechen zuweilen einen gemeinen Richter bekommen/allermassen vorher mit mehren gemeldet worden/ so werden ihnen auch in solchen unmilitarischen Ver-

Verbrechen die Untersuchung mag von ihren
militar- oder gemeinen provincial - Richter
geschehen / gemeine Straffen / als Staupen-
schlag / Landes-Verweisung ic. zu erkannt ; weit
aber das Absehen auff eine militar-Straffe ge-
richtet wird / wird nach Herrn von Sincers Be-
richt decif. 196. gesprochen: Es sey die hohe
Landes-Fürstl- Obrigkeit den Staupenschlag in
eine andere / derselben fast gleiche Straffe der
Spieß- Ruthen / und die Relegation in der
Schliessung auff etliche Stunden an den Pfahl
zu verwandeln wohl besugt / wie also die Jcti Je-
nenses 1677. sententioniret haben.

XIX. Von Diebstahl der Soldaten / und
wie fern es erlaubt etwas von den
Soldaten zu kauffen.

Ob wohl die Dieberey eine solche Rissethatz
deren sich alle Menschen schämen müssen ; Auch
nichts ist / daß einem Soldaten übler anstehe
als das Stehlen Claud. Cotoræus lib. 3. de
jure & privil. militum Cap. II. in princ.
Wie denn einem ehrliebenden Manne inge-
mein kein grösserer Hohn oder Schmach kan
angethan werden / als ihn des Diebstahls be-
züchtigen. Wiel. Pappus in notis zum Hol-
ländischen Kriegs-Recht p. 40. erinnert. Dan-
nenhero nach den geschriebenen Rechten ein
E Sol

Soldat nicht allein in andern Verbrechen härter gestrafft wird / als ein anderer der kein Soldat ist / l. quædam 14. D. de pœn. l. 2. D. de re milit. sondern es werden auch die Dieberey / Rauberey / Entführung des Viehes und dergleichen Missethaten an den Soldaten von Rechtswegen härter / als an andern / und gemeinlich am Leben gestraffet / Jac. Lectius ad l. Dessertorem 3. §. qui aliena. 14. D. de re milit. Es rühmet zwar Ferrand. Adduensis lib. 2. explicat. jur. ad princ. Institut. vi bonor. rapt. circa fin. die Teutschen Soldaten / daß sie durchaus nicht stehlen / und wenn sie etwas finden / solches mit frölichem Gemüth ihren Herrn und Meister einhändigen / und rufft sie aus für ein glücklich Volck / aber man könne leyder ! heut zu Tages unsere Teutsche Soldaten davon nicht sonderlich rühmen / hat schon vor mehr als 70. Jahren ermeldter Petrus Pappus an ermeldten Orte geklaget / dergestalt man jeso viel Soldaten findet / die es nicht sonderlich zu Herzen nehmen / wenn sie Diebe gescholten werden / und meynen mit Leo degario à Quercu in seinem Poemate de Pace, das Stehlen sey des Krieges Morgen-Gabe: Dos belli ; Weilen aber denenjenigen / die andere bey dem ihrigen schützen sollen / das Stehlen sehr übel anstehet / so haben Ehr- und Tugend-

lie

liebende Generalen solches an ihren Soldaten
 jederzeit ernstlich gestraffet/wie Zwinger solches
 an Kaysen Percennino Nigro rühmt in
 theatr. Vit. Hum. Vol. 18. lib. 5. f. 5454. als
 welcher in der Meynung gewesen / daß nichts
 auff der Welt wäre / davor ein ehrlicher Soldat
 mehr Abscheues haben solte / als Dieberey. Be-
 lifarius ließ einen Soldaten darum hengen/
 diemeil er seiner Wirthin nicht mehr denn ein
 Huhn gestohlen hatte. Constantin. Manass.
 in Annal. p. 84. Dergleichen auch Carolus
 Audax Herzog in Burgund gethan/teste Ha-
 driano Earlaudo ; Ob nun wohl auch heut zu
 Tage die Soldaten gleich andern privilegir-
 ten Personen / als da sind Edelleute und Stu-
 denten in geringen Verbrechen und die mit
 willkührlichen Straffen belegt werden / gelin-
 der tractiret werden / so haben sie doch in Dieb-
 stahls-Sachen keine Freyheit / sondern werden
 nach Kaysen Caroli V. peinlicher Hals-Ge-
 richts-Ordnung gestraffet / wie solches in allen
 Articuls-Brieffen wird enthalten. Dannen-
 hero wenn Freundes-Soldaten / die wo in Bes-
 ssetzung oder Quartier liegen / und die der In-
 wohner Beschützer seyn sollen / stehlen / und den
 Inwohner das Ihrige mit Gewalt nehmen/
 werden sie Räuber/nicht aber Feinde genennet/
 l. hostes iug. ff. de V. S. das ist / die nicht zu

auswärtigen Räubern gehören / als welche mit
 eigentlichen Namen der Feinde genennet wer-
 den / davon in d. l. Mulier. 6. noch auch von den
 Barbarn seynd / die diesen gleich geachtet wer-
 den l. hostes 24. C. de Capt. & postl. rever-
 sis. Desßhalber sie auch als Räuber gestraffet
 sollen werden; In Erklärung des Land-Frie-
 dens zu Nürnberg de Anno 1522. tit. ob etliche
 Personen oder Güter. verb. auch die entweh-
 reten Güter denenjenigen; Dabero ist kein
 Zweifel / daß diejenigen / die solche Sachen von
 den Soldaten erlanget haben / dieselben ohne
 Entgelt ihren rechtmäßigen Herren wieder ge-
 ben müssen / Carpz. p. 4. c. 35. def. 8. n. 12. &
 seqq. & def. 10. n. 5. & seqq. Richter. Decif.
 96. n. 129 & seqq. Dannenhero die Jcti Lips.
 apud D. Phil. in Ecl. 7. ad lib. 2. tit. 1. Instit.
 also sententioniret: Daß weil so wol Kayserli-
 chen als Schwedischen und Chur-Sächs. Sol-
 daten das abgenommene Vieh und andere mo-
 bilia nicht jure belli, sondern auff Strassen/
 in Städten / Flecken und Dörffern wider ihre
 Articuls-Brieffe / den Leuten entweder heim-
 lich entwendet / oder mit Gewalt erpresset;
 Und in des Heil. Röm. Reichs Abschieden klär-
 lich vorsehen / daß weder die Reuter noch die
 Fuß-Knechte Beute machen und plündern/
 sonsten aber / und da sie d.ßwegen verbrechen
 wür-

würden / ernstlich gestraffet werden sollen; So haben sie auch an denenselben mobilien kein rechtmäßig dominium und Eigenthum überkommen / auch dabey solch Vieh und vorerwehnte andere mobilien auff andere Leute beständig nicht transferiren und durch Verkaufte bringen können / und sind derowegen die j. sigen Käufer defentores und Inhaber / alle und jede Stücke den. n. vorigen rechten Eigenthums-Herren / auch ohne entgelt / in guten Stande wiederum zu restituiren und abfolgen zu lassen pflichtig / u. s. w. de anno 1632.

Doch ist Vorbesagtes mit dieser Bedingung zu verstehen / wenn nemlich ein richtiger Kauff oder Tausch vorgangen / und das was vor das Gestohlene gegeben worden / eine rechte proportion mit selbigem hat; Daß daher zu schließen / der Verkäufer habe mit dem gestohlenen Gute nicht so gar geeilet / und hatte der Eigenthums-Herr solches schon wieder vindiciren können; Hingegen wenn ohngefähr in einer schleunigen Einquartirung oder Durch-March einer ganzen Armee oder auch etlicher Regimenter / Raubereyen fürgehen / und darbey Kind-Vieh / Schaafe / Pferde und dergleichen gestohlen werden / und man sonst in Gefahr stehen müste / daß solch Vieh geschlachtet oder weggetrieben würde / dabero fast keine Hoffnung

mehr übrig/ daß solches von dem rechten Herrn wieder erlanget werden könnte; Wenn nun in solchem Falle das Vieh/ wie es meist geschieht/ um ein geringes verkauffet worden/ so ist ganz billich und Vernunft gemäß/ daß solches Geld oder Werth dafür dem Käuffer von dem Eigenthums-Herrn erstattet werde/ weil solcher Kauff dem Eigenthums-Herrn zu gute geschehen ist; l. 65. ff. de R. V. Carpz. p. 4. Const. 35. def. 8. n. 19. auff solche Art haben auch die Schöffen zu Leipzig d. anno 1636. apud phil. d. Ecl. 7. lib. II. Instit. sententioniret. So hat auch der Chur-Fürst zu Sachsen in denen neuesten Constitutionen verordnet/ daß es dabey verbleiben und dieser billichmäßigen moderation nachgelebet werden solle/ und daß die Käuffer solcher geraubten Güter diesen ihren Kauff stracks anfangs bey der Obrigkeit angeben und bezeugen/ daß sie solche Dinge in der Meynung ihrem rechten Herrn solche wieder zuzustellen/wenn er sich angeben würde/ erkauffet hätten/ davon die Worte in der 90. decision zweifelhafter Fälle also lauten: Sezen demnach und ordnen hiermit/ daß der/ welchem das Eigenthum zugestanden und solches bescheiniget/ das Seinige von dem Inhaber ohne Entgelt wiederum zu suchen und zu fodern be-rechtiget; Es hätte sich denn derselbe bald An-fangs

sangs vor Gerichte angegeben / und daß er die Sachen in Gemüth und Meynung / selbige dem vorigen Herren / wenn er sich anniden würde / wieder zu überlieffern geg'n den Richter / oder / da er denselben flugs nicht erlangen sollte / hernacher / so bald er zu ihm kommen kan / angemeldet / auff solchen Fall soll er so viel / als er bescheinigen wird / daß er davor gegeben / wieder bekommen / und ihme darzu geholffen werden / welche Meynung auch schon vor längst vor billich erkannt haben Barthol. Cirpoll. Caut. 25. Hostiens. in summa de poen. & remiss. Und ist hier auch die Fürstl. Gotthaische Landes-Ordnung anzumercken / welche diese Verordnung / von dem auff solche Masse geraubten Viehe machete : Daß der Käufer / dasselbe nicht allein bey der ordentlichen Obrigkeit jedes Orts / da der Kauff oder die Einlösung geschieht / deswegen alsobalden nebenst dem Kauffe und Einlösung g büßlichen vermelde / und aufzeichnen lasse / sondern auch förder das oder die verkauffte Stücke nicht vertusche / noch das Vieh strack schlachte / sondern zum wenigsten sechs Wochen die andern mobilia aber ein ganzes Jahr bey sich behalten / und das Vieh und die Pferde zu öffentlicher Huth und Weide treiben / oder zur gewöhnlichen Arbeit brauchen / damit dem Eigenthums-Herrn / wo das

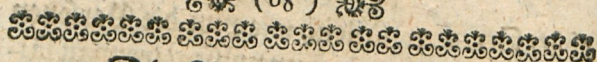
Seinige anzutreffen / desto eher kundbar und dasselbe mit Erstattung des ausgelegten Geldes und Abtragung der notwendigen Futterung von ihm / inmassen er denn dasselbe / in Krafft dieses / zu thun schuldig seyn soll / wieder zu sich gelöst werden möge.

XX. Ob ein Schiffer allezeit die in seinem Schiff fahrenden Personen und Güter zum Beytrag seiner gethanen Unkosten oder Schäden ansprechen möge?

Die Personen und Güter weilen sie von dem Nutzen der Schiffahrt participiren / so müssen sie auch den vorfallenden Schaden helfen tragen und zu gemeinen Unkosten contribuiren / per leg. Rhod. de jactu. Dannhero die Sachen und Güter derer in Schiffe fahrenden / dem Schiffer gleichsam mit einem stillschweigenden Pfandes und Zurückhaltungs-Rechte vor das Schiff-Lohn oder Fracht / in gleichen zur contribution und andern notwendigen Unkosten verpflichtet sind / bis das Schuldige bezahlet worden / art. 59. Jur. marit. Wyszbyens. arg. l. 5. D. ad exhib. Vinn. in Peck. ad Leg. Rhod. de just. p. 204. 232. es wäre denn das Schiff-Lohn dem Schiffer schon voraus gezahlet worden / wie der Prophet Jonas thät!

thät/ C. I. v. 3. Gleich wie nun die Personen
 und Güter contribuiren müssen/ wenn zu sal-
 virung oder Wohlfahrt des Schiffes was hat
 auffgewendet werden müssen / so cessiret doch
 solches / wenn entweder d' selben expensen
 das bloße Schiff angangen / oder der Schade
 durch Verwahrlosung des Schiffers entstan-
 d: n/ davon Joh. Loccen. de Jure Marit. Lib.
 II. c. 8. §. 13. seqq. handelt. Zu welchen restri-
 ctionen man auch den Fall beyfügen mag / da
 der Schiffer das Schiff von Capern ranzioni-
 ren müssen / denn ob wohl die Güter und Per-
 sonen zur ranzion contribuiren müssen/ wenn
 das Schiff an einen erklärten und offenen Py-
 raten oder See-Räuber geräch/ der keinen Paß
 respectiret und von ihm sich ranzioniren
 muß/ so cessiret doch aber solches / wenn es ent-
 weder ein feindlicher oder neutraler Caper ge-
 wesen / weiln er sich vor diesen durch einen Paß
 verwahren können und sollen / davon Herr von
 Lyncker einen Casum anführet Decif. 476.





Die Andere Abtheilung

Aus dem

Jure Publico oder Staats-
Rechte des Römischen Teutschen
Reichs.

I. Warum wird das Staats-Recht des
Römisch-Teutschen Reichs das Jus
Publicum genennet?

Solches geschicht nicht nur des End-
Zwecks halber / weil durch solches für-
nemlich des ganzen Volcks Wohlfahrt gesu-
chet wird / denn darinnen käme es auch mit dem
Civil-Recht ziemlich überein / so wohl des End-
Zwecks als der Materie halber / weil von sol-
chen / nemlich die Gesetze den Staat betreffend /
erzehlet / und nach erforderter Nothdurfft auff
die vorfallenden affairen appliciret werden /
vid. Rhet. Institut. J. P. Lib. I. Tit. I. §. I. oder
weil es mit den Gesetzen den Reichs-Staat be-
treffend / ingleichen mit den Staats-Personen
und derer Güter und Handeln zu thun hat / vid.
Titius Specim. Jur. Publ. I. G. lib. I. c. I. §. 20.
wiewohl es nicht auff einerley Art seine Ver-
richtungen vollführet / denn zuweilen verrichtet
es einzelne Dinge / als wenn es eine im menschi-
chen

then Leben vorkommende Streitigkeit entschei-
det / welches denn meist mit grossen Ruhm und
beygehendem Lobe der Klugheit auch nicht oh-
ne Gewinn verrichtet wird ; Zuweilen erkläret
es etliche Gesetze zugleich / oder erzehlet mit gröss-
erer Mühe den ganzen Vorrath der Staats
oder publicquen Gesetze / welche Verrichtung
wegen Weitläufftigkeit der Materie schwer ist /
Tit. c. I. §. 21. 22.

II. Was wird sonst noch in der Römischen
Jurisprudenz mit dem Namen
Juris publici benennet ?

Die Benennung des Juris publici wird ent-
weder ingemein gebrauchet / oder insonderheit /
insgemein wird sie genennet vor jedwedem auch
bürgerliches Recht / in so weit es nemlich von ei-
ner Staats- oder Obrigkeits-Person gegeben
worden ; In sonderbaren Verstande wird es
gleichfalls entweder eigentlich oder uneigentlich
genommen / eigentlich / bey der Beschreibung
eines Staats-Rechts / uneigentlich aber / als
wenn das Ammt der Vormundschaft ein Offi-
cium publicum genennet wird / das ist welches
dem gemeinen Staat nahe beykommt / oder
welches zur gemeinen Nutzbarkeit einiger mäs-
sen gereichet ; übrigens hat Rhetius am obbe-
meldten Orte noch dreyerley Bedeutungen des
Worts publici im Römischen Civil-Rechte
angemercket.

III.

III. Ob das Teutsche Staats-Recht auch etwas aus dem Römischen bürgerlichen Rechte / wie auch aus dem Grunde des natürlichen und Völcker-Rechts etwas an sich nehme?

Weil das bürgerliche und Staats-Recht als conspeciis unters allgemeine Recht gehöre und nur von einander / was die Materie betrifft / unterschieden seyn / indem jenes von Gesetzen der Unterthanen / dieses aber von den Gesetzen des Staats / derer Personen / Güter und Handel tractiret / kan keines aus dem andern zu seinem Gebrauch eigentlich / als aus einem wesentlichen Ursprunge etwas übernehmen / sondern beyde gebrauchen sich darzu des natürlichen oder Völcker-Rechts als eines allgemeinen Grundes / daß aber das Staats-Recht sich des natürlichen und Völcker-Rechts zum Grunde bediene / ist daher zu sehen / weil die Einrichtung der Gesetze und des Gottesdienstes zum Staats-Rechte gehöret / nun aber ist die Beobachtung der Gesetze dem Völcker-Rechte / und der Gottesdienst dem natürlichen Rechte eigenthümlich ; Hernach / so ist das natürliche und Völcker-Recht ein Brunn alles Rechtes und eine Regul und Richt-Schnur darnach man dasjenige so Recht oder Unrecht ist / so wohl in den Sachen / Gütern und Klagen der Unterthanen oder privat-

vat-Personen / als der Staats-Personen und Regenten beurtheilet ; Wiewohl nun das Jus publicum eine Direction dem privat-Rechte ertheilet / so ist doch aber daber nicht zu schliessen daß jenes sein Wesen von diesen habe / sondern beyde haben es aus dem allgemeinen oder natürlichen Rechte / daß man aber oft ein. n zweiffelhafften und duncklen Casum in dem Staats-Rechte nach dem Inhalt des Civil-Rechtes entscheidet / geschieht nicht / als ob es aus dem Wesen des Civil-Rechtes wäre / sondern weil die aus dem natürlichen oder Völcker-Rechte geholete application und vernunftmäßige Erläuterung allda angetroffen wird ; Wiewohl Rhetius Inst. Jur. Publ. l. i. Tit. §. 60. 61. das Gegentheil zu intendiren scheint. Titius Spec. J. P. p. 13. saget / daß das Staats-Recht von dem Civil-Rechte unterschieden sey ; Wiewohl es oft aber unrecht mit dem Staats-Rechte vermischet und auff den Staat appliciret werde.

IV. Wie die Neutralität unter Ständen Deutschlands zu beobachten sey?

Es ist die Neutralität eine Geselligkeit oder Freundschaft / die zweyen kriegenden Theilen von einem dritte Staate geleistet wird / sie hat den Namen daher bekommen / weil sie keinem vom beyden feindlich begegnet / oder einem
Theil

Theile nicht mehr Freundschaft als dem an-
 dern bezeugen soll; Was nun unsern vorhaben-
 den Satz betrifft und wie weit sie beyden Reichs-
 Ständen Teutschlandes Rechtens; So sollen
 sich dieselben neutral verhalten/wenn ein Krieg
 bey Auswärtigen geführet wird/und eine unzei-
 tige Einmischung dem ganzen Reiche könne
 schädlich seyn/ wenn also nicht zubefahren/ daß
 solcher Krieg dem Reiche könne Schaden bringen/
 Können sie sich neutral verhalten/ ein anders
 ist aber wenn sie Vermöge eines Vertrags/ oder
 Allianz/ oder sonst augenscheinlicher Noth-
 wendigkeit halber sich dem Kriege der auswärti-
 gen mischen müssen; Also müsse aus diesen Ur-
 sachen der Röm. Kaiser dem Polnisch-Schwe-
 dischen Krieg im Jahr 1658. vor Polen und
 Dennemarck wider Schweden mit antreten/
 und der Ebur-Fürst von Brandenburg mußte
 im Jahr 1672. dem bedrängten Holland wider
 Franckreich zu Hülffe kommen/welches auch der
 Römische Kaiser that/ damit nemlich Franck-
 reich durch Erlangung eines solchen Zuwachses
 dem Röm. Reiche nicht allzu formidabel wür-
 de; Wenn aber das Römische Reich durch einen
 auswärtigen Feind angefochten wird/ so sind die
 Reichs-Stände nicht befugt die Neutralität
 zu halten/ ohne mit Bewilligung des ganzen
 Reichs; Dahero erscheinet/ daß da ein Franços.
 Krieg

Krieg des 1674. und folgender Jahre / so wohl der Chur-Fürst von Bavern als Herzog von Hannover sich neutral hielten/ da doch selbiger Krieg vom gansen Reiche wider Frankreich erkläret war / solches ein unrechtmäßig factum gewesen sey ; Wofern aber das Röm. Reich an einem innerlichen Kriege Noth leide/ so sind die freyen Stände entweder die Neutralität oder Krieg zu ergreifen verbunden/ so nach als es zu Wiederbringung des Friedens wird bequem erachtet werden.

V. Ob die Chur-Fürsten/ Herzoge und Fürsten des Reichs auch die Gewalt oder Recht haben Edelleute zu machē?

In Teutschland und dem Römischen Reich hat das Recht Edelleute zu machen der Käyser und Röm. König ; Bey erledigten Reiche aber auch die Reichs-Vicarii oder Reichs-Stadthalter ; Weil aber das Recht den Adel zu ertheilen unter die Majestäts-Rechte gehöret/ so streiten die Rechts-Lehrer unter einander/ ob solches nicht auch denen Chur-Fürsten/ Herzogen und andern Fürsten/ Grafen / Teutschlandes frey stehe/ weil allerseits ihnen auch einige Majestät oder eine ihr gleichende Hoheit zukommet ; Dahero es fast ein Sprichwort ist : Es könne ein Fürst eben dasjenige verrichten in seinem Lande/ was der Käyser im gansen Reiche / welches die
Rechts

Rechts-Gelehrten fast ohne einig Bedinge an-
 führen. Die auch Schraderus de Feud part.
 2. p.9. princ. sect. 10. num. 36. und part. 10.
 sect. 1. num. 33. in grosser Menge erzehlet.
 Aber weil hierbey viel zu erinnern ist / wie man
 sehen kan beyrn Lampad. de Rep. Rom.
 Germ. lib. 2. C. 3. num. 19. 20. Ziegl. sen. ad
 aur. prax. Calvol. §. Lansaff. Concluf. 1.
 n. 108. seqq. so kan man darauff keinen bestän-
 digen Grund legen; Dahero sind einige / die sol-
 che Gewalt den Teutschen Fürsten zuzuschrei-
 ben Bedencken tragen / darunter der sinnehm-
 ste ist Linnæus lib. 6. Jur. pub. C. 1. num. 36.
 seqq. so wohl weil unter der allgemeynen Lehns-
 Verleihung eines Herzogthums / Fürsten-
 thums / Graffschafft / u. die grossen Regalia
 nicht verliehen zu seyn geachtet werden / so wohl
 auch weil in der Aur. Bull. einige Prærogati-
 ven denen Chur-Fürsten insonderheit überlassen
 werden / da es doch dieser sonderbaren Verlei-
 hung nicht gebraucht hätte / wenn alle Regalia
 oder Hobeiten ohne Unterscheid ihnen zuka-
 men / und endlich weil den Erg-Herzogen von
 Oestreich das Recht zu adeln in einem sonder-
 baren privilegio überlassen worden / welches
 vergeblich gewesen wäre / wenn ihnen dieses all-
 bereit als Reichs-Fürsten zugestanden hätte /
 Daniel Otto in Dissert. Jurid. Polit. Cap. II.
 p. 338. will aus den Worten des privilegii der
 Erg.

Erg-Herzoge erweisen / daß solches Recht zu adeln auſſer den Deſterreichiſchen Landen nicht erſtrecke/aber nach Rhetii Urtheil in Juſt. J.P. l.I. tit. 19.S.2.p.282. lehret die Erfahrung / daß ſie Edelſtute machen können/die im ganzen Röm. Reich gültig ſeyn; Dergleichen Rechte haben auch die Pfalz-Grafen bey dem Rhein und der König in Böhmen / ſo daß die von ihnen gemachten Edelleute im ganzen Röm. Reich dafür gehalten werden. Gleich wie nun Caſp. Ziegler de Jur. Maj. l. I. c.28. S.25. ſich eines Ausſpruchs in dieſer Controvers bedachtſam enthält/ſonderlich weil man nicht wiſſe/daß dergleichen von einem Fürſten Teutſchlandes (ohne denen es obbemelter Maſſen durch ſonderbare Freyheit zukömmt) biſhero ſey vorgenommen worden; So meint doch obbemelter Hr. Rhetius l. c. §. 3. daß alle Chur-Fürſten und Stände des Reichs zwar das Recht zu adeln in ihren Ländern haben/doch daß die von ihnen gemachte Edelleute in anderer Stände Ländern oder in dem ganzen Reich der Edelleute nicht könten gehalten werden / wie doch zwar die von den Erg-Herzogen in Deſtreich und obbemeldte andern privilegirten Reichs-Ständen gemachten gehalten würden.

VI. Wie die Fürſten und Stände Teutſchlandes ſich in der Religions-Reformation zu verhalten haben?

Es kömmt zwar jedem Fürſten in ſeinem Lande

3

zu

zu folge der Majestät oder Landes Hoheit das
 volle Recht die Religion nach Belieben zu ordnen
 und zu ändern zu/doch ist solches in unsern Röm.
 Reiche durch den Osnabrügg. Friedens-Schluß
 Art. 7. §. 1. gemäßiget und eingeschrencket/ und
 auff solche Art sich vereiniget worden/ daß wenn
 „ ein Fürst/ oder sonst ein Landes-Herr / oder
 „ Patron einer Kirchen zu einer andern Religi-
 „ on über tritt; Oder wenn er ein Fürstenthum/
 „ oder Land/ da eine andere Religion (die nem-
 „ lich im Reiche compatible ist/ als da sind/ die
 „ Lutherische/Päpstl. und Calvinische) öffentlich
 „ im Schwange gehet/entweder durch Erbfall/
 „ oder durch den Osnabr. Friedens-Schluß/oder
 „ es geschehe auf was vor eine andere Art es wol-
 „ le / überkommen / oder wieder erlanget habe;
 „ er zwar Hof-Prediger seiner Religion ohne der
 „ Unterthanen Beschwehrung oder Schaden
 „ bey sich und in seiner Residenz haben dürf-
 „ fen; Aber die öffentliche Religions-Gesetz- und
 „ Kirchen-Ordnung die bishero allea eingefüh-
 „ ret worden / er zu ändern nicht befugt seyn;
 „ Noch auch Kirchen/Schulen/Spitäler/ oder
 „ die dahin gehörigen Einkommen / und Besol-
 „ dungen den erstern benehmen / und seiner Re-
 „ ligion Zugethanen zueignen; Noch auch un-
 „ ter dem Fürwand der Landes Hoheit/ des Bi-
 „ schöfflichen/ Patronats oder sonst eines Reich-
 „ tes den Unterthanen Kirchen-Diener von einer
 an

andern Religion auffbürden / oder irgend eine
andere Verhinderung oder Schaden / sey öffent-
lich oder heimlich dem anderwärtigen Gottes-
dienste zufügen solle; Und daß dieser Vertrag de-
sto fester gehalten werde / so solle auff den Fall die-
ser Veränderung den Gemeinen frey stehen zu
präsentiren / oder wenn sie das Recht der prä-
sentation nicht haben / tüchtige Kirchen- und
Schul-Diener zu nennen / damit sie von dem all-
gemeinen Consistorio und Ministerio, wenn
sie mit den präsentirenten oder nominirenten
Gemeinē einerley Religion seynd / oder in Man-
gel dessen / welchen die Gemeinen selbst erwählen
werden / examiniret und ordiniret werden / die
hernach der Fürst oder Herr ohne Weigerung
bestätigen soll / 2c. 2c.

Also ist damahlen durch einen heylsamem Rath
die Streitigkeit von der Religion im Röm. Reiche
beygelegt worden; Die so lange Zeit aller Orten
grosse Unruhe erwecket gehabt; Davon die Reiche
Franchreich / England und Teutschland in denen
zweyen letztern Seculis sonderbare Proben gros-
sen Jammers und Elendes der ganzen Welt vor-
gelegt haben / indem die Könige in Franchreich mit
Hülffe der Liga die in solchen Reiche eingewur-
zelte Calvinische Religion ausrotten / die Huga-
notten aber solche mit Drangsetzung Gutes und
Blutes vertheidigen wollen / dadurch vielerley
Kriege und Frieden-Schlüsse entstanden / bis end-
lich im Jahr 1596. durch das Königl. Edict von

Nan-

Nantes die Calvinische Religion in Frankreich stabiliret und ihr gleich der Päpstlichen Freyheit im Reiche verstattet worden / wiewohl sie zu dieser unserer Zeit durch das Edict von Verfailles gänglich auffgehoben und aus dem Reiche geban- net worden ist; In England wurde im vorigen Se- culo die Religion mit jedweden neuen Regenten geändert / nicht ohne Blut-Vergießen / sonderlich wenn die Päpstl. Religion die Oberhand gehabt / also da sich die protestirende Religion erstlich un- ter Henrico VIII. allda einfand / wurde sie von solchem Könige / der zwar des Pabsts Hoheit durch England abgeschaffet / aber doch die Päpstl. Reli- gion behalten hätte / hart verfolget / sein Nachfol- ger Eduard VI. restituirete zwar die Protesti- rende / aber weil er kurze Zeit lebete und seine Erg- Papistis. Schwester Maria das Reich überkame / wurde die ermeldte protestirende Religion mit Strumpff un Stihl ausgerottet / aber nach ihrem Tode ließ die Königin Elisabetha die Reformirte wieder einführen / welche auch bis dato gedauert hat / wiewohl die Papisten unter Jacobo II. das Haupt wieder gewaltig empor huben ; Was in Teutschland von Zeit der Reformation Lutheri an wegen der Religion vor Zerrüttungen / Blut- Vergießen und unsäglicher Jammer fürgegan- gen / wissen die Scribenten solcher Zeit / Sleidanus und fürnehmlich Hortlederus de bello Smal- caldico zu erzehlen / dann da wolten die Teutschen Fürsten sich des aus Landes herrlicher Hoheit ih-
nen

nen zukommenden Rechtes die Religion nach Gut-
 befinden zu ändern gebrauchen/ und die Lutherische
 Religion einführen/ darwider sich aber der Pabst
 und mithin der Kayser Carol. V. setzten/ darauff
 Unruhe/ Spaltungen und endlich der Schmalkal-
 dische Krieg erfolgete/ welches Unheyl bis in dieses
 jüngst abgelegte Seculum währete/ da eben durch
 Gelegenheit der Religions=Kränckung erstlich
 in Böhmen hernach mit präterdirter restitu-
 tion der Reformirten Stiffter der Schwedisch=
 Teutsche Krieg angieng; Bis endlich im Osta-
 brüggischen Frieden das expediens ergriffen und
 die drey Religionen/ nemlich die Luther. Pabstl.
 und Calvin. vor compatible erklärt wurden;
 Wie dan außser diesen benannten Religionen keiner
 mehr in Teutschland die freye Übung verstatet
 wird/ Inhalts art. 7. §. ult. in fine Instr. Pac.
 Monat. Osnabr. Wenn nun einige Reichs=
 Stände/ Leute einer andern Religion zugethan/
 leiden wolten/ würden sie ihnen freye Religions=
 Übung nicht verstaten/ sie pflegen solche auch nicht
 länger zu dulden/ als so lange Hoffnung der Bekeh-
 rung an ihnen zu spühren ist/ damit solche Leute
 nicht Exempel geben mögen/ andere Unvorsichtige
 zu verführen. Und ob also wohl ein Reichs=Stand
 die Freyheit hat die Religions=Übung in seinem
 Lande zu ändern/ so haben sich doch Friedens halber
 erstlich die Päpster und protestirenten oder Aug-
 spurg. Confessions=Verwandten insgesamt in
 art. 5. §. 31. Instr. Pac. hernach die ermeldten Aug-
 spurg.

spurg. Confessions-Verwandten unter sich verglichen in art. 7. ejusd. Instr. Pac. und also ihren Rechte die Religion nach Belieben zu ändern dadurch renunciret. Es hat aber solcher Vergleich zwischen den Päbstlern und Augspurg. Confessions-Verwandten ingemein / das ist / mit eingeschlossen die Reformirten per art. 7. §. I. Instr. Pac. Osnabr. dieses in sich / daß wenn die von der Religion ihres Herren abgeneigten Unterthanen im Jahr 1624. zu welcher Zeit des Jahres es auch sey / entweder die öffentliche oder heimliche Religions-Ubung gehabt / sie solche alich ins künftige haben solten; Die öffentliche Religions-Ubung wird hier genennet / welche an einen geheiligten Orte öffentlich durch Predigung des Worts Gottes mit Auspendung der Sacramenten verrichtet wird / durch die heimliche Ubung aber wird verstanden / welche nicht in einem heiligen öffentlichen Orte / sondern in einem Privat-Hause / was die Predigt des Worts Gottes und Auscheidung der Sacramente betrifft / geübet wird. Es wird aber aus besagten Termin die Ubung der Religion nicht so betrachtet / daß das andere ausgeschlossen werde / sondern mit andern Angehörungen / das ist / mit Einsetzung der Kirchen- und Schuldiener / so wohl der hohen als geringen Schulen / mit dem Patronats-Recht und Biblischen Rechten; Wenn nun also der eingeführten Religionen Angehörige erweisen können / daß an einem Theile des Jahres 1624. oder auch nur am letzten Tage desselben sie ent-

entweder alle diesen Rechte / oder auch nur einige
 geübet haben / sollen sie also Vermöge der Besesse-
 nen Übung desselben Jahres solche ins künfftige
 üben / ungeachtet der Art und Weise / wie sie die
 Übung erlanget / ob es nemlich entweder aus ei-
 nem ertheilten privilegio, oder aus der blossen
 observanz eines Theils solches Jahres herrühre
 §. 31. art. 5. Instr. Pac. Osn. Weil nun damahlen
 diese schwebre Sache nicht anders kunte abgethan
 werden / ist derjenige ganz ein unbilliger Richter
 und Schiedsmann / der solches den streitenden
 Partheyen vor übel haben wolte; Wie Pabst
 Innocent. X. thät / der durch seinen Abge-
 sandten Fabium Chigium nicht allein wider
 den Frieden protestirete / sondern auch einen
 Kirchen-Bann auff diejenigen legte / welche die
 Kirchen-Güter übergeben und die Pabstl. Religi-
 on schmälern würden; welches absurde Einstreu-
 en aber un-er andern Conring. solid. refutiret
 hat / denn ob wohl allen Christl. Fürsten ihres ho-
 hen Rants halber mit gleichen Fleiß und Mühe
 obliegt / daß derer Unterthanen den wahren
 Glauben annehmen / und den Geboten Gottes
 nachleben / auch auff dieses nicht weniger als auff
 jenes ihr Sinn und Gemüth wenden; Wenn doch
 aber in einem gemeinen Wesen ein Laster ohne
 ruin des Staats nicht kan ausgerottet werden/
 so wird es besser seyn solches zu dulden/ als den Un-
 tergang und ruin dadurch zu befördern; Und sol-
 ches hat nicht weniger statt in der Regerey / als in

irgend andern Verbrechen; Denn es hat eine Dringlichkeit keine stärkere Pflicht die Räger zu strafen/ als die Hurer/ welche doch geduldet werden/ wenn die Ernsthaftigkeit und Straffe/ vor solches Verbrechen nicht zulänglich ist; In solchen Sachen/ nemlich allwo durch grosse Spaltungen der Verbitterungen nicht eines oder andern Menschē Gefahr/ sondern der meisten Untergang erfolget/ muß man etwas von der Härte nachlassen/ damit ein grösseres Ubel zu heilen die reine Liebe zu Hülffe käme/ wie Augustinus redet/ Epistol. 50. ad Bonifacium, welche Gratianus C. ipsa 23. q. 4. anführet; Man kan davon Conring. de pace Civili besehen/ und Ziegl. de jur. Majest. p. 265.

Die Dritte Abtheilung

Aus dem

Natürlichen und Völder-Recht.

I. Was gerecht seyn heisse; Ingleichen wie das natürliche Recht von dem Civil- oder bürgerlichen unterschieden werde?

Dasjenige so gerecht ist (justum) ist nach Hugonis Grotii Urtheil eine Regel der sittlichen oder moralischen Berrichtungen/ welche zu dem/ was richtig ist verpflichtet. Aristoteles beschreibet es daß es eine Rede sey die von der Verständniß und Klugheit herkommen; Dannenhero erscheinet/ daß das Recht dessen Wirkung dasjenige/ was recht ist (justum) zweyerley sey; Das natürliche/ welches vom Verstande oder Verstandniße/ und das bürgerliche/ so von der Klugheit herkommt.

Das

Das natürliche Recht ist unterschieden von dem bürgerlichen an der wirkenden Ursache/an der Materie damit es umgeheth/ und an der Wirkung; Die wirkende Ursache des natürlichen Rechts ist entweder die erste/welche Gott selbst/oder die andere/welche die richtige Vernunft ist. Des bürgerl. Rechts wirkende Ursache ist der menschliche Wille oder die Majestät in einem Staate. Die Materie wovon das natürl. Recht wirket/ oder womit es umgeheth/ sind die sittlichen Verbindungen/ das ist solche/ die nach ihrer Natur eine Verpflichtung aus der Befehlung/oder Verbotung herfür bringen/oder die eine Absicht haben auff das befehlende oder verbietende Gesetz. Die Materie aber oder object womit das bürgerl. Recht umgeheth/ seynd in ihrer Natur weder böse noch gute (indifferente) Dinge/ die doch aber von dem Gesetz-Geber Krafft und verbindliche Gewalt oder moralität empfangen; Also ist das Tragen eine von Natur und differente Sache/ wenn aber der Gesetz-Geber befiehet/ daß die Bürger als irgend zur Krieges-Zeit bewaffnet gehen sollten/so erlanget solches alsdenn die Verpflichtungs-Gewalt/ und im Gegentheile/ wenn er solches verbietet/ als wenn irgend ein Aufstand befürchtet wird/ so denn ist solchen zu tragen ein Verbrechen. Die Wirkung des natürl. Rechts ist eine allgemeine Verbindlichkeit; Die Wirkung des bürgerl. Rechts aber verbindet nur die Bürger derselben Staats/ oder Civität. Das natürliche Recht wird eingetheilet in das befehlende/ verbietende und zulassende/ welches etwas als indifferent überlässet/ so daß ehe solches von dem bürgerlichen Rechte entweder verboten oder befohlen werde/einem frey stehet/ob er solches thun wolle oder nicht; Und zu diesen dreyen

Classen können alle moral-actiōnen gezogen werden ; Von denen Verrichtungen/welche in natürl. Rechte indifferent seyn/thut das bürgerl. Recht Verordnungen/und machet sie entweder mit Befehlen oder Verboten nothwendig / die doch zuvor ihrer Natur nach weder böß noch gut / oder indifferent wären ; Aber über die befehlenden oder verbietenden Gesetze der Natur kan kein Gesetz-Geber Verordnung machen/ daß nemlich eine dem natürlichen Rechte nach verbotene Verrichtung von ihm anbefohlen / noch was von dem natürl. Rechte befohlen ist/ von ihm verboten werde / denn ein solches Gesetz würde keine Verpflichtung herfür bringen / weil Gott als dem Urheber der Natur / mehr muß gehorchet werden / als den Menschen ;

Ferner so trifft auch dieses nicht ein/daß alle Sachen und Handel/welche das bürgerl. Recht verbeut/ in ihrer Natur indifferent seyn / wie hingegen wahr ist / daß alle indifferenten Dinge durch das bürgerl. Recht können moralisiret werden ; Es sind aber solche indifferente Verrichtungen / als des Essens / Trinkens/Spaziren-Gehen ; Nun fraget sich aber hier/ ob eine Sache/wen gänzlich alle Umstände bey Seit gethan werden / in genauesten Verstande könne indifferent (die nicht böse noch gut ist) geheissen werden ? Die Scholastici oder Pabstl. Schul-Geistlichen bejahen solches/wir aber verneinen es/ daß irgend eine Sache/die von allen Umständen befreyet worden/ könne ganz eigen indifferent genennet werden/daß wegen weil nach dem Gesetze der Natur und Zeugniß der Heil. Schrift wir alle unsere Verrichtungen sollen zum Lobe des grossen Gottes richten ; Zum Exempel ; Wenn ich von dem Spazier-Gehen alle Umstände bey Seit schaffe/als wenn ich seze/daß solches

thes andern Verrichtungen nicht vorgezogen werde;
 Dases zur Belustigung des Gemüths / damit es zu
 andern Sachen desto hurtiger werde / ingl. wegen
 Übung des Leibes vorgenommen werde / so kan es den
 Schein eines indifferenten Dinges haben; Aber den
 noch so hat es eine moralität bey sich zu dem Gesetze/
 daß alles zur Ehre Gottes solle und müsse verrichtet
 werden.

II. Ob das natürliche und göttliche Recht
 einerley sey?

Zuförderst muß man einen Unterschied machen
 zwischen den bürgerl. und gerichtl. und sittlichen gött-
 lichen Gesetze von den erstern beyden Arten ist nicht
 zu zweiffeln / daß sie dem natürl. Rechte weichen / aber
 von dem sittlichen oder moral Gesetz muß man anders
 sagen; Zwar so ist das natürl. Recht gewesen ehe das
 göttliche ist in Schrifften gefasset worden / wiewohl
 auch zuvor das göttl. Willen-Recht war / also war/
 es ein Göttl. Willen-Recht den siebenden Tag ge-
 nau zu feyern / auch hatte Gott befehlen / oder die
 Patriarchen wußten aus dem göttlichen Willens-
 Rechte / daß Gott durch Opfer wolle verehret seyn/
 indem es aus dem Rechte der Natur nicht hätte kön-
 nen gewußt werden; so muß man also sagen / daß diese
 beyde Arten nicht ganz einerley seyn; Wiewohl sie
 in den meisten zusammen große Verwandtschaft ha-
 ben / doch ist das göttl. moral-Gesetz ausführlicher und
 deutlicher auch weiter gehend als das Recht der Na-
 tur; Wie man in dem Exempel ersiehet / da Gott sei-
 ne Anbetung bey den Jüden am Sabbathe alle sie-
 ben Tage zu feyern befohlen / indem darinnen das
 Ceremonial und moral auch natürl. Gesetz zu befinden
 seynd; Des Ceremonial-Gesetz / daß es am Sabba-
 the oder Sonnabende / das Moral-Gesetz / daß es am
 sie

siebenden Tage / und das natürliche / daß es zu einer rechten Zeit hat geschehen müssen / daraus denn erscheinet / daß das Moral-Gesetz weiter gehe als wohl das natürl. denn jenes specificiret und setzet was gewisses / anders als das Recht der Natur / welches in allgemeinen oder general Befehlen stehen bleibet.

III. Ob das natürliche und Völker-Recht unterschiedene Arten seyn?

Hugo Grotius in denen drey Büchern de Jure Belli & Pacis, Hugo de Rog. de Eo quod justum est und andere Juris Consulti und Moralisten machen das Völker-Recht zu einer sonderbaren und von dem natürlichen unterschiedenen Rechts Art / und beschreiben es / daß es solche Gesetze wären / die durch eine heimlich Ubereinstimmung der Völker wären eingeführet worden zur menschlichen Wohlfarth und Nothwendigkeit / sie nennen es eine Art des menschlichen Rechts / so nicht geschrieben zum Unterschiede des bürgerlichen / welches geschrieben ist ; wenn sie es ein menschlich Gesetz nennen / so unterscheiden sie es damit nach der wirkenden Ursache von dem göttlichen Rechte / welches zwar war wider zweyerley / das geschriebene / so aus dem bürgerlichen und Moral-Gesetz bestehet / und in der Heil. Schrift enthalten ist / und das nicht geschriebene oder natürliche / welches GOTT allen Menschen in die vernünfftige Seele geleyet hat ; wenn sie sagen : Das Völker-Recht sey zu menschlicher Nothdurfft und Nutzbarkeit eingeführet worden / so wird es wieder dem natürlichen entgegen gesetzt was den Zweck anlanget / indem der Zweck des natürlichen Rechts die honestät oder Billigkeit / des Völker-Rechts Zweck oder die Nutzbarkeit ist.

Aber andere Moralisten / als Puffendorff indem Werke de Jure Nat. & Gent. und anderwärts / ingleichen

then Boeclerus in Commentario ad Hug. Grot. wie auch
 Fridericus Hornius de orig. Jur. Nat. und de Civitate
 wollen behaupten/daß das Völcker-Recht nicht eine
 sonderbare und von dem natürlichen und Bürgerli-
 chen-Rechte unterschiedene / sondern eine unter das
 natürliche Recht gehörige Art sey. Indem alle des-
 selben Lehrsätze entweder um den natürlichen Rechte/
 das ist aus der richtigen Vernunft herrührete / oder
 von den bürgerlichen Rechte ihr Wesen hätten/wel-
 ches man auch an der Gesandten unverletzlichkeit oder
 inviolabilität / an Eintheilung der Dinge / und Auf-
 legung der Straffen erkennet / welche doch vor die
 fürnehmsten Exempel und Berrichtungen des Völ-
 cker-Recht gehalten werden; Und gewiß wenn ein
 Mensch durch das natürliche Recht verbunden wird
 Gott seine Schuldigkeit/ingleichem was er sich selb-
 sten schuldig/wie auch womit er dem Nächsten un-
 dern Menschen verpflichtet zu leisten/ so erscheinet das
 auch unter dieser Regül der natürlichen Rechts auch
 gleichsam das Völcker-Recht enthalten sey; denn es
 betrachtet das natürliche Recht die Menschen nicht
 nur wie sie in der häußlichen Gesellschaft/oder in der
 Bürgerl. sondern auch in jener Societät nemlich des
 ganzen menschlichen Geschlechts befindlich seyn/ also
 unterrichtet es mich/wie ich mich gegen Türcke/ Tar-
 tern/ und andere barbarische Völcker die als Men-
 schen betrachtet werden müssen / verhalten solle / daß
 aber nun das Völcker-Recht nicht eine eigne Art/son-
 dern unter das natürl. Recht gehörig sey / erscheinet
 (1.) weil dieselben sitbaren Völcker niemahlen aus-
 drücklich oder in einer Versammlung solch Recht auff-
 gerichtet. (2.) weil nicht alle Berrichtungen der Völ-
 cker des Völcker-Rechts gehennet werden / sondern
 nur diejenigen/die aus Eingebung der richtige n Ver-
 nunft/

nunfft/und also aus dem natürlichen Rechte herkommen/welches auch Hugo de Rog. l.I. tit. 7. de eo quod J. est selbst vertheidiget/ also wird es nicht eine Würckung des Völkcr-Rechts genennet/ daß vor diesen und auch heut zu Tage bey einigen Völkern die öffentliche Hurerey erlaubet sey/wie auch nicht/daß der Diebstall bey einigen als vor diesen bey den Spartanern und heut zu Tage bey vielen Africanischen Völkern sey zugelassen worden; solches und dergleichen alles wird keines Weges dem Völkcr-Rechte zugeschrieben/ deswegen/ weil es von dem Eingeben der gesunden Vernunfft nicht herrühret; Wenn nun aber allein diejenigen Berrichtungen der Völkcr zum Völkcr-Rechte gehörig geachtet werden / die von dem Befehl der richtigen Vernunfft herkommen/ warum soll ich sie nicht schlechter Dings dem natürl. Rechte zu / den Völkcr-Rechte aber absprechen / ja auch eine sonderliche/und von dem natürlichen Rechte unterschiedene Art des Völkcr-Rechts verwerffe; also befielet die gesunde Vernunfft / daß ein Krieg nicht stets müsse geführt/sondern durch abgesandte Mittel zum Frieden müssen gesucht werden/ dahero befielet die richtige Vernunfft/ daß die Gesandten nicht sollen beleidiget werden/ weil ohne sie der Friede nicht wohl kan erlanget werden/ u. also ist es auch mit andern Exempeln des Völkcr-Rechts beschaffen. Denn es sind Pflichten/welche ein Mensch durch das natürl. Recht Gott schuldig ist / es sind derer auch welche er sich selbst leisten muß / es sind auch Pflichten / womit er andern Menschen/ oder dem Nächsten verbunden ist; Nun aber sind andere Menschen mit und entweder in dem einfachen Gesellschaften befindlich/als in der ehelichen/das Eheweib/ in der väterl. die Kinder/ in der häußl. die Knechte;

oder es sind andere Menschen mit uns in der bürgerl. Gesellschaft befindlich / wie also ein Bürger seinem Mitbürger seine Gewissen=Pflichten schuldig ist; oder die Menschen befinden sich beysammen in der grossen Welt=Gesellschaft / in dieser Betrachtung tragen wir nicht allein gewisse Schuldigkeiten gegen die Christen/sondern auch Türcken un̄ Heyden; und dieses ist also die Ursache und Grund / warum das was uneigentlich dem Völcker=Rechte zugeschrieben/dem natürl. Rechte wieder erstatten und vindiciret wird.

IV. Das die Verpflichtung vor dem Eyde unzertrenlich sey!

Dem Versprechen und Handlungen der Menschē wird zuweilen der Eydschwur beygefüget / als ein darzu kommendes Band / deme bey allen Bölcckern und zu allen Zeiten die gröste Gewalt und Heiligkeit ist zugeschrieben worden / so daß man geglaubet / es würden die Meineydigen von den Göttern mit den schwehrsten Straffen beleet. Was nun darzu erfordert werde/so ist nöthig / daß demjenigen / der den Eydschwur leisten will/eine richtige Vernunft beywohne/und er wohl unterrichtet sey/und erwogen habe/was er thue/und auch die Worte damit er schweret/ nicht nur von ihme ausgesprochen / oder im Scherze/sondern in der Intention und Vorhaben zu schwehren vorgebracht werden/ und wenn dieses sich gegenwärtig also befindet/ so wird der Eydschwur vor fest und richtig gehalten/in dem Verstande da er aufgeleget worden ist; Es mag nun der Schwehrende bey sich eine Zurückhaltung oder Verdrückung entweder der Worte oder derer Verstandes; oder als ob er die Meynung nicht gehabt dadurch etwas zu versprechen/oder sich nicht zuverbinden/so ist doch nichts desto weniger der Eyd richtig u. verbindlich/doch muß auch das Eydschwure Redentina über die voraes

brachten Wort nicht ausgepänet werden; Ergeheth der Jesuiten Philosophie heut zu Tage dahin/ daß sie meynen/ob man gleich gewisse Worte vorbringe/ es sey im Eyde oder andern Handlungen/ weñ man im Gemüthe ein anders Absehen gehabt/ so verblinde solches nicht/darinnen können sie den Scholasticis bey/ welche bey den Endschwühren drey sonderbare Absichten gemacht/nehml. des äußerl. Schwehrens/des Versprechens u. des Verbindens/ worinnen sie aber von Georg Franck, II. Refol. 2. fürtreffl. widerleget werden; Gleichwie die Jesuiten mit ihrer Gemüths-Zurückhaltung oder reservatione mentali von D. Val. Alberti in seinen Jure Nat. Orthod. auch stattdlich heimgewiesen worden; Solche unsinnige Entschuldigung brachten auch die Mayländer gegen Kaiser Frider. I. Barbarossam beym Radevicó vor/ da sie sagten: Wir haben zwar geschworen/ aber nicht versprochen dem Eyde Folge zu leisten; Es dürffte auch wol dieses bey jesiger Spanisch. Erbschaffts. Sache in Vorschein können/da die Frankos. sagen werden/es hätten zwar ihre Königinne sich der Span. Erbschafft durch einen End loß gesaget/ aber die Meynung nicht gehabt sich damit zu verbindē/ oder ihren Rechte auff die Span. Eron abzusagen; aber weñ dieses angieng/so hätten die Eyde gar keinen Nutzen/ ja alle Arten sich durch darzukommende äußerl. Zeichen zu verpflichten/wurdē aus dem menschl. Leben ausgerottet/ wenn man mit seiner heiml. Absicht könne hindern/ daß auff sothane Berrichtung keine Würckung folge/ worzu doch jene ist vorgenommen und angestellt wordē; Es ist ein richtig Widersprechen/ schwehren wollen/ und doch durchs End nicht wollen verpflichtet seyn/ oder Versprechen/ und doch zum Versprochenen nicht wollen gehalten seyn/wie Pufend. de Jur. Nat. & Gent.

IV. 2. 12, 14. schon raisonnirer.

In der französischen Sprache
wird die ein a gefolgt
von einem alle unvollständigen
Wörter auf es. des, les, la,
me, ma. (obgleich das
gras nicht dunkel ist)
nicht weniger auf es, in
et, als mortel, se, cadet,
in glänzen, succès, expis, pro
ces, progrès.

Vera consanguinitas est
duplex

- 1) vel nuda seu naturalis
- 2) vel mixta seu naturalis
et legitima simul

Ficta consanguinitas
etiam est duplex

- 1) Civilis vel spiritualis
illa est quae fit per
adoptionem hoc quod
ex officio spirituali in
baptismo oritur.

Agnatio est junctio sanguinis
per lineam paternam
et virilis sexus personas.
Unde agnati germ: *patris*
via nunciam natusum, Solum
vnde dicitur fufonam.

Cognatio in specie dicta
est junctio sanguinis per
lineam & maternam
et foeminei sexus personas,
unde cognati; germ:

Opimb.

AB: 153505

ULB Halle 3
003 339 785

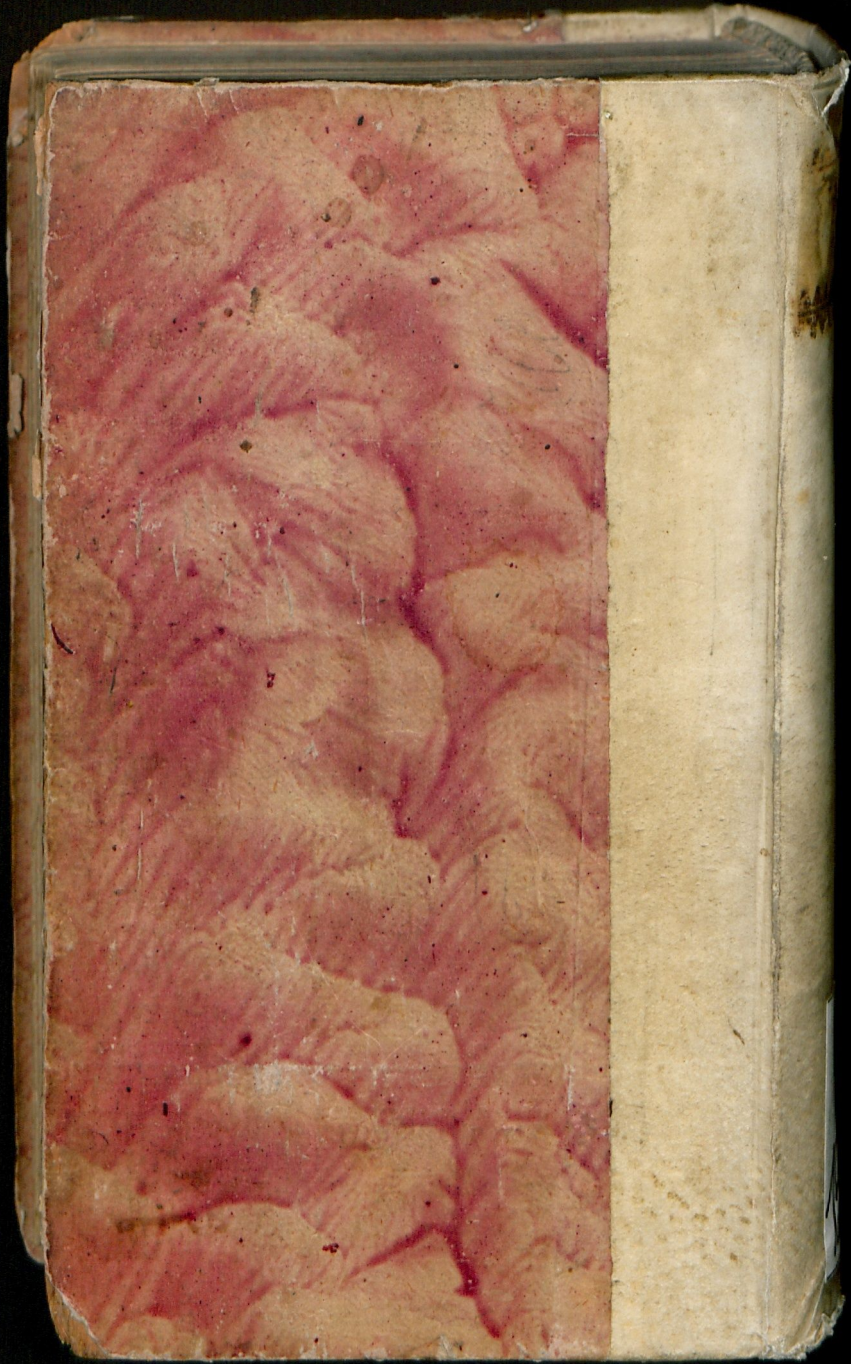


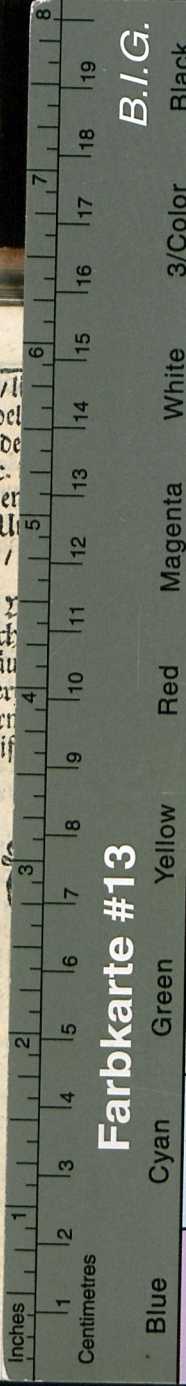
Sb.

1018

R D







B.I.G.

Farbkarte #13

^d DELICIAE
4
JURIDICÆ,

Oder:
Das/ auff curioſe Art/
Der
Deutſchen NATION
zum Nug/erläuterte
JUS CIVILE, PUBLICUM,
NATURALE & GENTIUM;
Oder:
Römisch-Bürgerliche/
Deutſchen Reichs-Staats/
Ingleichen
Natürliche- und Völker-Recht
Erſtes Præſent.

Leipzig/
Verlegt's Chriſtioph Hüſe;
Druckts Martin Gulde/1702.